

GEMEINDE VILLMERGEN

Einwohnergemeinde



Quellen Buechhau/Wyssross / Ersatz Quellwasserableitung

Voranschlag für das Jahr 2013

INHALTSVERZEICHNIS

Traktandenliste.....	1
Vorlagen.....	2
Spezielle Erläuterungen zum Voranschlag 2013	32
Voranschlag 2013	
– Ergebnisse.....	44
– Laufende Rechnung	49
– Investitionsrechnung.....	53
– Finanzplan.....	60
– Bericht der Finanzkommission	64

Anhang

- KITA-Verordnung
- Elternbeitragsreglement für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

Auflage:

Die gemeinderätlichen Anträge mit den Akten und das Protokoll der letzten Einwohnergemeindeversammlung vom 20. Juni 2012 liegen für die Stimmberechtigten ab 9. November 2012 in der Gemeindekanzlei während der Bürostunden zur Einsichtnahme auf.

EINWOHNERGEMEINDE-VERSAMMLUNG

Freitag, 23. November 2012, 20.00 Uhr, in der Mehrzweckhalle „Dorf“

Traktanden:

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 20. Juni 2012
2. Voranschlag 2013 mit einem Steuerfuss von 92 %
3. Bewilligung eines Zusatzkredites von Fr. 200'000.-- für die Sanierung der Quellwasserableitung bei den Quellen Buechhau/Wyssross
4. Bezeichnung eines neuen amtlichen Publikationsorgans ab 1. Juli 2013 / Änderung von § 7 der Gemeindeordnung
5. Erweiterung des Gemeindeverbandes Bevölkerungsschutz und Zivilschutz der Region Wohlen, namentlich des RFO Wohlen und der Regionalen ZSO Wohlen / Anpassung der Satzungen
6. Abwasserverband Wohlen-Villmergen-Waltenschwil / Erneuerung Prozesssteuerungen und Leitsystem / Bewilligung eines Verpflichtungskredites von Fr. 205'000.--
7. Verkauf von Industriebauland ab der Grossparzelle 3401 an die Zisola AG, Villmergen
8. Bewilligung eines Verpflichtungskredites von Fr. 1'820'000.-- für die Erschliessung der Parzelle 3401 im Industriegebiet „Allmend“
9. Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung in der Gemeinde Villmergen / Regelung der Finanzierung von Betreuungsverhältnissen
10. Verlegung der Bushaltestelle Zentrum von der Angliker- auf die Mitteldorfstrasse K 378 / Bewilligung eines Verpflichtungskredites von Fr. 250'000.--
11. Bewilligung eines Verpflichtungskredites von Fr. 363'000.-- für die Beschaffung von Hard- und Software der Gemeindewerke

12. Zusicherung des Gemeindebürgerrechts für
 - 12.1 Dautbasic Denis, geb. 1991, bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger;
 - 12.2 Dautbasic Adis, geb. 1994, bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger;beide wohnhaft in Villmergen
13. Verschiedenes

BERICHTE UND ANTRÄGE DES GEMEINDERATES

Traktandum 1

Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 20. Juni 2012

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 20. Juni 2012 wird zur Genehmigung empfohlen.

Traktandum 2

Voranschlag 2013 mit einem Steuerfuss von 92 %

Auf den Abdruck der detaillierten Budgetauszüge wird, analog der Rechnungsablage, aus Kostengründen verzichtet. Die Detailzahlen stehen auf der Gemeindehomepage www.villmergen.ch zur Verfügung. Zudem können diese auch bei der Finanzverwaltung angefordert werden.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, sie wolle den Voranschlag 2013 mit einem Steuerfuss von 92 % genehmigen.

Traktandum 3

Bewilligung eines Zusatzkredites von Fr. 200'000.-- für die Sanierung der Quellwasserableitung bei den Quellen Buechhau/Wyssross

Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2009 bewilligte für den Ersatz der Brunnstubenleitung und die Sanierung der Zufahrt zur Brunnstube Buechhau einen Verpflichtungskredit von Fr. 52'000.--. Bei der Erarbeitung des ursprünglichen Projekts wurde festgestellt, dass die Quellwasserableitung dringend erweitert werden muss.

Fazit

Die sehr ergiebigen Fassungen Buechhau und Wyssross weisen ein Potenzial von ca. 300 m³ Quellwasser pro Tag auf. Diese sollen mit einer neuen Kunststoffleitung ø 160 mm auf eine Länge von ca. 585 m bis zum Anschluss an die im Juli 1992 gebaute Ableitung vom alten Reservoir 1895 bis zum neu erstellten Reservoir Bergmättli angeschlossen werden.

Die vorhandene Guss-Ableitung mit ø 60 mm vermag die anfallende Wassermenge nicht zuverlässig abzuleiten, was zum Überlauf der Brunnstube mit kompletter Vernässung des steilen Waldweges führt. Dabei geht viel wertvolles Trinkwasser verloren.

Die neue Leitung wird an der gleichen Lage wie die bestehende, teils im Waldweg und teils im Waldgebiet, erstellt. Anschliessend werden die Waldwege wieder in-stand gestellt.

Es ist mit Gesamtkosten von ca. Fr. 250'000.-- zu rechnen. Die bereits bewilligten Fr. 52'000.-- werden für den dringendsten Abschnitt im steilen Waldweg verwendet. Es ist somit ein Zusatzkredit von rund Fr. 200'000.-- erforderlich.

Mit der Sanierung der erwähnten Ableitung auf dem gesamten Abschnitt wird inskünftig alles anfallende Quellwasser voll genutzt werden können. Mit der Ausführung aller Arbeiten in einem Arbeitsgang kann insgesamt auch eine Zeit- und Kostenersparnis erreicht werden.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, sie wolle für die Sanierung der Quellwasserableitung bei den Quellen Buechhau/Wyssross einen Zusatzkredit von Fr. 200'000.--, exkl. MwSt., bewilligen.

Traktandum 4

Bezeichnung eines neuen amtlichen Publikationsorgans ab 1. Juli 2013 / Änderung von § 7 der Gemeindeordnung

Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung vom 27. November 1998 bezeichnete ab 1. Januar 1999 die Zeitungen "Wohler Anzeiger" und "Der Unterfreiamter" als neue amtliche Publikationsorgane der Gemeinde Villmergen. Diese beiden Organe lösten damals die legendären "Freiamter Nachrichten" ab. Vor einigen Jahren ist "Der Unterfreiamter" jedoch eingestellt worden. Seither bildet der "Wohler Anzeiger" das alleinige amtliche Publikationsorgan der Gemeinde Villmergen.

Die Rechtsgrundlage für die vorgeschriebenen amtlichen Veröffentlichungen bilden das Gemeindegesetz und letztlich die Gemeindeordnung. In § 7 der Villmerger Gemeindeordnung wird das entsprechende Publikationsmittel näher bezeichnet.

Neue Dorfzeitung

Auf vielseitigen Wunsch setzte sich die Ortsbürgerstiftung unter anderem zum Ziel, wieder eine Dorfzeitung in Villmergen zu lancieren. Im Hinblick darauf führte sie vor einiger Zeit bei der Bevölkerung, Firmen, Vereinen und politischen Parteien eine Umfrage durch. Aufgrund deren Ergebnis besteht ein überaus grosses Interesse an einer eigenen Dorfzeitung, welche wöchentlich über die Geschehnisse im Dorf berichten wird.

Inzwischen wurde die Villmergen Medien AG mit einem Aktienkapital von Fr. 100'000.-- gegründet. Die Villmerger Bevölkerung kann sich jederzeit durch den Kauf von Aktien an der Gesellschaft beteiligen. Die Villmergen Medien AG bildet die Trägerschaft der neuen Dorfzeitung. Der Unternehmung steht Bruno Leuppi als Verwaltungsratspräsident vor. Er ist auch Präsident der das Projekt mittragenden Ortsbürgerstiftung. Das Redaktionsteam wurde zusammengestellt und hat seine Tätigkeit sowie die Vorbereitungen für eine wöchentliche Berichterstattung bereits aufgenommen.

Mitbeteiligung der Gemeinde

Eine Dorfzeitung ist für die Gemeinde Villmergen, das Gewerbe, die politischen Parteien und die Vereine sowie für viele mehr eine ideale Plattform, um alle Einwohnerinnen und Einwohner mit wichtigen und regelmässigen Informationen erreichen zu können. Für diese Dienstleistung erwartet die Villmergen Medien AG auch die Unterstützung der Gemeinde. Dem Gemeinderat wurde deshalb folgendes Begehren unterbreitet:

1. Die Zeitung der Villmergen Medien AG sei per 1. Juli 2013 als amtliches Publikationsorgan der Gemeinde Villmergen vorzusehen. Hiezu seien alle notwendigen Schritte einzuleiten (Gemeindeversammlung, Urnenabstimmung).
2. Ausrichtung einer jährlichen Entschädigung für die amtliche Berichterstattung von Fr. 25'000.--. Als Gegenleistung werde die Zeitung kostenlos in alle Haushaltungen von Villmergen verteilt.
3. Separate Bezahlung der Publikationen und Inserate.

Die Gemeinde Villmergen war bisher mit der Berichterstattung des Wohler Anzeigers gut bedient. Diese Zeitung hat jedoch den Nachteil, dass sie nur einen Drittel aller Haushaltungen erreicht und sie nur über ein Abonnement erhältlich ist, also für die Einwohnerschaft nicht gratis ist. Es kann somit nicht das gesamte Gemeindegebiet mit Informationen abgedeckt werden. Die Berichterstattung im Wohler Anzeiger ist wohl gratis; die amtlichen Bekanntmachungen und Inserate müssen dagegen normal bezahlt werden.

Fazit

Der Gemeinderat vertritt die Auffassung, dass die Gemeinde die Villmergen Medien AG in ihren Bemühungen um die Herausgabe einer Dorfzeitung unterstützen sollte. Das Erreichen aller Einwohnerinnen und Einwohner mit wichtigen und regelmässigen Informationen ist von grossem Vorteil. Die jährliche Entschädigung von Fr. 25'000.-- rechtfertigt die Gegenleistung für die Berichterstattung und die kostenlose wöchentliche Zustellung der Zeitung in alle Haushaltungen der Gemeinde. Der Wohler Anzeiger würde gleichzeitig, auch aus Kostengründen, in der Amtlichkeit abgelöst. An Gesprächen wurde dem Gemeinderat jedoch zugesichert, dass die Zeitung gleichwohl und weiterhin über Villmergen berichten wird.

Neue Formulierung in der Gemeindeordnung

Der Wechsel beim amtlichen Publikationsorgan hat auch eine Änderung der Gemeindeordnung zur Folge. **§ 7 Publikationsorgan** soll wie folgt neu formuliert werden:

"Die im Gemeindegesetz vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde haben in einem vom Gemeinderat bezeichneten Publikationsorgan zu erfolgen."

In der Praxis wird im Kanton Aargau neu diese Formulierung angewendet. Die Gemeindeversammlungen und die Stimmbürgerschaft an der Urne sollen auf diese Weise entlastet und die Bezeichnung eines amtlichen Publikationsorgans soll inskünftig den Gemeinderäten überlassen werden. Änderungen der Gemeindeordnung unterliegen im Übrigen dem obligatorischen Referendum. Bei Zustimmung durch die Gemeindeversammlung hat somit über die erwähnte Änderung noch eine Urnenabstimmung zu erfolgen. Anschliessend muss die Änderung auch noch durch den Regierungsrat genehmigt werden.

Für den Gemeinderat ist klar, dass ab 1. Juli 2013 nur die neue Villmerger Zeitung (definitiver Name noch offen) als alleiniges amtliches Publikationsorgan der Gemeinde Villmergen in Frage kommen kann. Alle Einzelheiten zwischen der Gemeinde und der Villmergen Medien AG müssen später noch in einem Vertrag geregelt werden.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, sie wolle mit Wirkung ab 1. Juli 2013

a) folgende Neuformulierung von § 7 der Gemeindeordnung beschliessen:

"Die im Gemeindegesetz vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde haben in einem vom Gemeinderat bezeichneten Publikationsorgan zu erfolgen".

b) für die amtliche Berichterstattung und kostenlose wöchentliche Zustellung der neuen Villmerger Zeitung in alle Haushaltungen von Villmergen eine jährlich wiederkehrende Entschädigung, zurzeit Fr. 25'000.--, bewilligen. Die Publikationen und Inserate wären nach Ergebnis zu bezahlen.

Traktandum 5

Erweiterung des Gemeindeverbandes Bevölkerungsschutz und Zivilschutz der Region Wohlen, namentlich des RFO Wohlen und der Regionalen ZSO Wohlen / Anpassung der Satzungen

1. Einleitung

Der Gemeindeverband Bevölkerungsschutz und Zivilschutz der Region Wohlen, namentlich des Regionalen Führungsorgans (RFO) Wohlen und der Regionalen Zivilschutzorganisation (ZSO) Wohlen, ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. Dem Verband gehören die Einwohnergemeinden Büttikon, Dintikon, Uezwil, Villmergen, Waltenwil und Wohlen an.

Es ist vorgesehen, dass die Gemeinden Dottikon und Hägglingen dem Gemeindeverband per 1. Januar 2014 beitreten. Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden befürworten diese Erweiterung. Folglich sind die Satzungen des Gemeindeverbandes anzupassen.

Die angepassten Satzungen erwachsen in Rechtskraft und erlangen somit erst dann Gültigkeit, wenn sämtliche bisherigen Verbandsgemeinden sowie die beitretenden Gemeinden Dottikon und Hägglingen diesen zugestimmt haben. Das dafür zuständige Organ ist die Gemeindeversammlung bzw. der Einwohnerrat.

2. Ausgangslage

Die bestehenden Strukturen des Bevölkerungsschutzes, insbesondere des Zivilschutzes, sind in den nächsten Jahren aufgrund gestiegener Anforderungen und anders definierter Parameter teilweise anzupassen.

- Auf Bundesebene ist im Entwurf des Berichts des Bundesrates vom 9. November 2011 "Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015 +" festgehalten, dass künftig standardisierte Leistungsaufträge für die ZSO durch den Bund vorgegeben werden. Diese Leistungsaufträge können nur durch grössere Zivilschutzorganisationen erfüllt werden.
- Die Mannschaftsbestände sinken unter anderem aufgrund der demografischen Entwicklung stetig. Auch die Kaderrekrutierung wird immer schwieriger.

3. Vorgehen

Entsprechend der Ausgangslage wurden seitens der Zivilschutzorganisation verschiedene Arbeitsgruppen eingesetzt mit dem Auftrag, die Möglichkeiten einer allfälligen Fusion zu durchleuchten und die Grundlagen für eine künftige, grössere Bevölkerungsschutzregion auszuarbeiten.

Die Zivilschutzorganisationen Maiengrün und Lenzburg haben Fusionsgespräche aufgenommen. Die Mehrheit der Gemeinden der ZSO Maiengrün, welcher heute Brunegg, Dottikon, Hägglingen, Hendschiken und Othmarsingen angehören, wird sich der ZSO Lenzburg anschliessen. Die Gemeinden Dottikon und Hägglingen befinden sich im Einzugsgebiet der Gemeinde Wohlen. Bereits heute pflegen diese Gemeinden in verschiedenen Bereichen die Zusammenarbeit. Eine weitere Zusammenarbeit im Bereich des Bevölkerungsschutzes ist deshalb sinnvoll und drängt sich auf.

4. Ziele

In Bezug auf den Beitritt der Gemeinden Dottikon und Hägglingen zum Gemeindeverband Bevölkerungsschutz und Zivilschutz der Region Wohlen wurden folgende Ziele gesetzt:

- Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Bevölkerungsschutz für alle Einwohnerinnen und Einwohner.
- Langfristige, zukunftsorientierte Lösung, die auch die personellen Engpässe behebt.
- Finanzielle Entlastung mit Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben.
- Einsatzgebiet RFO deckungsgleich mit der ZSO.

Es ist vorgesehen, dass die erweiterte ZSO Wohlen ihre operative Tätigkeit ab 1. Januar 2014 aufnimmt. Das Jahr 2013 soll dazu genutzt werden, die Umsetzungsmassnahmen ohne Zeitdruck vorzubereiten. Die involvierten Einwohnergemeinden werden die Vorlage deshalb im Herbst 2012 ihren zuständigen Legislativorganen (Gemeindeversammlung bzw. Einwohnerrat) zur Beschlussfassung unterbreiten.

5. Kosten / Finanzierung

Durch die Verbandserweiterung können einige Investitionen im Bereich der Materialbeschaffung und des Anlagebaus eingespart werden. Sämtliches bisheriges Material sowie die Anlagen werden ohne Ausgleichszahlung in die ZSO Region Wohlen überführt. Das Material der bisherigen ZSO Maiengrün, welche zur Auflösung gelangt, wird zwischen der ZSO Wohlen und der ZSO Lenzburg aufgeteilt.

Der finanzielle Aufwand des Bevölkerungsschutzes wird infolge Nutzung von Synergien und vor allem aufgrund der grösseren Bevölkerungszahl für sämtliche Verbandsgemeinden niedriger ausfallen. Gemäss dem für das Jahr 2014 provisorisch erstellten Budget werden die Kosten anhand der Einwohnerzahlen auf die einzelnen Verbandsgemeinden verteilt und für die ZSO Wohlen auf Fr. 15.90 pro Einwohner/in geschätzt. Im Vergleich dazu wird im Budget 2013 für die ZSO Wohlen von einem Betrag von Fr. 17.60 pro Einwohner/in ausgegangen.

6. Schlussbetrachtung

Der Gemeinderat erachtet den Beitritt der Gemeinden Dottikon und Hägglingen zum Gemeindeverband Bevölkerungsschutz und Zivilschutz der Region Wohlen als sinnvoll. Die beabsichtigte Erweiterung bringt durchwegs für alle beteiligten Gemeinden Vorteile.

Die aufgrund der Verbandserweiterung entsprechend überarbeiteten Satzungen wurden gestützt auf die Gemeindegesetzgebung auf einen aktuellen Stand gebracht und teilweise mit neuen Sprachformulierungen redaktionell angepasst.

Des Umfangs und der eher wenig bedeutenden Änderungen wegen wird auf den Abdruck der neuen Satzungen verzichtet. Sie können jedoch zusammen mit den übrigen Akten während der Auflagefrist in der Gemeindekanzlei eingesehen werden. Auf Wunsch kann dort auch ein Exemplar bezogen werden.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, sie wolle der per 1. Januar 2014 vorgesehenen Erweiterung des Gemeindeverbandes Bevölkerungsschutz und Zivilschutz der Region Wohlen, namentlich des RFO Wohlen und der Regionalen ZSO Wohlen, zustimmen und die damit verbundene Anpassung der Satzungen genehmigen.

Traktandum 6

Abwasserverband Wohlen-Villmergen-Waltenschwil / Erneuerung Prozesssteuerungen und Leitsystem / Bewilligung eines Verpflichtungskredites von Fr. 205'000.--

Ausgangslage

Die Gemeinde Villmergen betreibt gemeinsam mit den Gemeinden Wohlen und Waltenschwil die Abwasserreinigungsanlage ARA im Blettler. Die Gemeinden Bettwil und Sarmenstorf sowie die Dottikon ES AG sind als Vertragspartner ebenfalls an der Anlage beteiligt. Die ARA ist als Gemeindeverband organisiert; die Gemeinde Villmergen stellt den Präsidenten sowie zwei Vorstandsmitglieder. Zudem verfügt die Gemeinde Villmergen mit den Gemeinden Büttikon, Uezwil und Kallern über Verträge zur Übernahme ihres Abwassers.

Das Steuersystem auf der ARA im Blettler basiert auf dem Leitsystem (PLS) und den Prozesssteuerungen (SPS). Beide Systeme bestehen aus Hardware und Software.

Das heutige Steuersystem wurde 1997 in den damals neuen Schaltanlagen eingebaut. Die Prozesssteuerungen wurden vom Hersteller vor wenigen Jahren abgekündigt, das heisst, dass keine neuen Komponenten für diese Prozesssteuerungen mehr hergestellt werden. Defekte Teile können entweder repariert oder auf dem Occasionmarkt beschafft werden. Dieser Ausblick in die Zukunft mit der zunehmend schlechteren Wartbarkeit erfordert den Ersatz des bestehenden Systems.

Es ist vorgesehen, das noch im Einsatz stehende Prozessleitsystem und die Steuerungen durch neue Module zu ersetzen. Die neuen Anlagen werden dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und eine Betriebsdauer von 15 Jahren gewährleisten.

Die neuen Anlagen werden eine grössere Funktionalität aufweisen. Die Benutzerfreundlichkeit wird zudem wesentlich besser sein. Dadurch wird es dem Betriebspersonal leichter fallen, die ARA mit dem neuen System zu bedienen. Während der Umbauphase wird die Abwasserreinigungsanlage ununterbrochen in Betrieb stehen.

Investitionskosten

Die Investitionskosten für die Erneuerungen der speicherprogrammierbaren Steuerungen (SPS) und des Prozessleitsystems (PLS) belaufen sich auf insgesamt Fr. 1'115'000.-- (exkl. MwSt.). Als Berechnungsbasis gilt der Zürcher Baukostenindex des 2. Quartals 2012.

Investitionskostenverteiler

Die Gemeinde Villmergen hat einen Kostenanteil von Fr. 205'000.-- (exkl. MwSt.) zu tragen. Davon können gemäss Betriebskostenverteiler (berechnet aufgrund von Einwohnergleichwerten) Fr. 17'300.-- an die Gemeinde Büttikon, Fr. 13'500.-- an die Gemeinde Uezwil und Fr. 1'500.-- an die Gemeinde Kallern (total somit Fr. 32'300.--) weiterverrechnet werden. Die verbleibenden Kosten von Fr. 910'000.-- werden schliesslich auf die weiteren Verbands- und Vertragspartner aufgeteilt.

Terminplan

	Mai 12		Aug 12	Sep 12	Okt 12	Nov 12	Dez 12	Jan 13	Feb 13	Mrz 13	Apr 13	Mai 13	Jun 13	Jul 13	Aug 13	Sep 13	Okt 13	Nov 13	Dez 13	Jan 14	Feb 14	Mrz 14
Vorstellen Bauprojekt (Vorstand)																						
Genehmigung Bauprojekt durch den Vorstand																						
Einholen des Baukredites																						
Ausschreibung / Unternehmerangebote einholen																						
Vergabe durch den Vorstand																						
Unternehmerverträge																						
Erstellen der Software																						
Ausführung der Arbeiten (Umbau auf der Anlage)																						

Fazit

Mit der Erneuerung der Prozesssteuerungen und des Leitsystems wird ein kontinuierlicher und effizienter Betrieb der ARA im Blettler sichergestellt. Für die kommenden 15 Jahre ist die Wartbarkeit der Steueranlagen gewährleistet. Durch die grössere Funktionalität der neuen Steuermodule kann das Optimierungspotenzial der Prozesse besser ausgeschöpft werden.

Der Vorstand des Abwasserverbandes ist überzeugt, dass die Erneuerung der Prozesssteuerungen und des Leitsystems die richtigen Massnahmen für einen reibungslosen Betrieb der ARA im Blettler während der kommenden 15 Jahre sind. Er empfiehlt deshalb den Verbandsgemeinden, der Vorlage zuzustimmen.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, sie wolle für die Erneuerung der Prozesssteuerungen und des Leitsystems in der ARA im Blettler den erforderlichen Verpflichtungskredit für die Gemeinde Villmergen von Fr. 205'000.--, exkl. MwSt., bewilligen.

Traktandum 7

Verkauf von Industriebauland ab der Grossparzelle 3401 an die Zisola AG, Villmergen

Einleitung

Das Villmerger Industriegebiet "Allmend" ist laut Richtplan einer von 16 wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkten von kantonaler Bedeutung. Der Gemeinderat beabsichtigt, durch gezielte Akquisitionen starke und möglichst verschiedenartige Betriebe mit gefragten Arbeitsplätzen anzusiedeln. Bestehende Betriebe sollen sich im Sinne der Besitzstandspflege weiterentwickeln können.

Die Zisola AG erlebt weiterhin ein starkes Wachstum. Sie ist vornehmlich in der Herstellung und Veredelung von Isolationsmaterialien tätig. Sie führt auch noch andere Produkte in ihrem Sortiment. Die Firma ist seit 1999, anfänglich als Einzelfirma, seit 2001 als Aktiengesellschaft im Familienbesitz, mit dem damaligen Erwerb des Grundstückes und der Gebäulichkeiten der Oskar Bereuter AG an der Allmendstrasse in Villmergen ansässig. Mit dem Kauf der seinerzeitigen Ortsbürgerparzelle 4020 im Jahre 2005 fand eine erste grössere Betriebserweiterung statt. Die Zisola AG zählt heute 26 Mitarbeitende. Sie gilt in ihrem Segment als Marktführerin in der Deutschschweiz und ist sehr umsatz- und ertragsstark.

Die heutigen Platzverhältnisse reichen nicht mehr aus, um weiter wachsen und unter guten wirtschaftlichen Bedingungen arbeiten zu können. Die Zukunftsaussichten werden als sehr positiv beurteilt, da die Produkte der Zisola AG hauptsächlich im Wohn- und Industriebereich zur Energieeinsparung verwendet werden.

Das angestammte Grundstück lässt keine Erweiterung mehr zu. Die Zisola AG möchte daher zur weiteren Ausübung und Ausweitung ihrer Geschäftstätigkeit von der Einwohnergemeinde eine Grundstückfläche von ca. 11'300 m² ab der Grossparzelle 3401 erwerben. In unmittelbarer Nähe zum heutigen Standort möchte sie in den nächsten 2 bis 3 Jahren eine Investition für Land, Gebäulichkeiten und Anlagen in der Grössenordnung von 20 Millionen Franken tätigen und gleichzeitig etwa 30 neue Stellen schaffen.

Angebot

Der Gemeinderat möchte im Industriegebiet "Allmend" nicht nur neue Firmen ansiedeln, sondern bestehenden Firmen auch eine Entwicklungsmöglichkeit bieten. In diesem Sinne hat der Gemeinderat der Zisola AG folgendes Kaufangebot unterbreitet:

1. Grundstückfläche und -lage:

Ca. 11'310 m² ab der Grossparzelle 3401 der Einwohnergemeinde, zwischen der Nordstrasse und der Schachenstrasse bzw. des Verbindungsgeleises liegend (siehe Situationsplan auf Seite 18). Die Geleiseanlage wird nicht benötigt und verbleibt somit im Eigentum der Gemeinde.

2. Landpreis

Fr. 325.-- pro m², zuzüglich des reglementarischen Erschliessungsbeitrags von Fr. 10.-- pro m² für das gesamte Grundstück.

3. Kaufpreis

Die Zisola AG hat somit der Einwohnergemeinde insgesamt folgende Zahlungen zu leisten:

Landerwerb von ca. 11'310 m ² zu Fr. 325.--/m ²	Fr. 3'675'750.00
Reglementarischer Erschliessungsbeitrag für ca. 11'310 m ² zu Fr. 10.--/m ²	Fr. <u>113'100.00</u>
<u>Total</u> (fällig bei Grundbucheintrag)	<u>Fr. 3'788'850.00</u>

Allgemein gültige Bestimmungen und Bedingungen

Im erwähnten Kaufpreis nicht eingeschlossen und von der Zisola AG separat zu bezahlen sind:

- a) alle weiteren Erschliessungskosten für Gas, Kanalisation, Wasser und Elektrizität, falls die heute vorhandenen und neu durch die Gemeinde zu erstellenden Erschliessungsanlagen für das Bauvorhaben der Kaufinteressentin auf dem offerierten Grundstück unzureichend sein sollten.
- b) die Kosten der internen Grundstückerschliessung.
- c) alle bei der Überbauung des offerierten Grundstückes zu bezahlenden Gebühren und Beiträge gemäss den jeweils geltenden Reglementen der Gemeinde Villmergen, wie zum Beispiel Baubewilligungsgebühren, Abwasseranschlussgebühren, Benützungsgebühren, Anschlussbeiträge für die Elektrizitäts- und Wasserversorgung und dergleichen.

Weitere Bedingungen

Die Zisola AG als Erwerberin des erwähnten Grundstückes hat sich zu verpflichten,

- a) das Kaufobjekt mit einem zonenkonformen Industriebetrieb zu überbauen. Mit den Bauarbeiten ist innert drei Jahren, seit dem Vertragsabschluss, zu beginnen.
- b) der Einwohnergemeinde am offerierten Grundstück ein Vorkaufsrecht, zu den seinerzeitigen Kaufsbedingungen und ohne Zins, einzuräumen, für den Fall, dass die Erwerberin das Grundstück wider Erwarten unüberbaut an einen Dritten veräussern möchte.
- c) der Einwohnergemeinde am Kaufsobjekt ein Rückkaufsrecht, zu den seinerzeitigen Kaufsbedingungen und ohne Zins, einzuräumen, für den Fall, dass das Grundstück nicht innert der vereinbarten Frist zonenkonform überbaut würde.
- d) ihre selbständige Steuer- und Firmensitznahme, ihrer allfälligen Tochtergesellschaften, ihrer Mieter oder einer allfälligen späteren Rechtsnachfolgerin auf dem offerierten Grundstück dauernd in Villmergen beizubehalten.
- e) die auf dem Grundstück bestehenden landwirtschaftlichen Pachtverhältnisse mit dem Antrittstag mit allen Rechten und Pflichten zu übernehmen.
- f) der Einwohnergemeinde ein jederzeitiges Zugangsrecht über ihr Grundstück für den Unterhalt und die allfällige Erneuerung des Verbindungsgeleises zu gewähren.

Notariats- und Grundbuchkosten

Diese sind, wie üblich, von der Käuferschaft und der Einwohnergemeinde je hälftig zu bezahlen. Die Geometerkosten gehen jeweils zu Lasten der Verkäuferin.

Buchgewinnanteil zugunsten der Ortsbürgerstiftung Villmergen

Im Zusammenschlussvertrag der Ortsbürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde verpflichtete sich die Einwohnergemeinde, bei der Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften, die sie als Folge des Zusammenschlusses der Ortsbürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde von der Ortsbürgergemeinde erhalten hat, vom erzielten Buchgewinn einen Anteil von 1/3 an die Ortsbürgerstiftung auszurichten und auszubezahlen. Für die Berechnung des Gewinnanteilsrechtes der Ortsbürgerstiftung ist jeweils von den Buchwerten auszugehen, welche in dem dem Zusammenschlussvertrag beigegebenen Verzeichnis über die entsprechenden Grundstücke und Liegenschaften genannt sind.

Unter Berücksichtigung des Buchwertes von Fr. 16.60 pro m² und der Erschliessungskosten von 1,82 Mio. Franken oder Fr. 46.34 pro m² ergibt sich aus dem Landverkauf an die Zisola AG ein Buchgewinn von ca. Fr. 2'943'150.--. Hievon beträgt der Anteil zu Gunsten der Ortsbürgerstiftung Villmergen gemäss Zusammenschlussvertrag 1/3 oder ca. Fr. 981'050.--.

Schlussbemerkung

Bei der Zisola AG handelt es sich um ein seriöses und ertragsstarkes Villmerger Unternehmen, dem die betriebliche Ausweitung in unserem Industriegebiet ermöglicht werden sollte. Mit dem ansehnlichen Verkaufserlös werden in willkommener Weise auch die Gemeindefinanzen gestärkt.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, er sei zu bevollmächtigen, der Zisola AG, Villmergen, ca. 11'310 m² Industrieland zu Fr. 325.--/m², zuzüglich Erschliessungsbeitrag von Fr. 10.--/m², ab der Grossparzelle 3401 der Einwohnergemeinde zu veräussern. Vom Kaufpreis seien ca. Fr. 981'050.-- an die Ortsbürgerstiftung Villmergen abzuliefern.

Diese Vollmacht, eingeschlossen das Einräumen von notwendigen Dienstbarkeiten und Grundlasten, soll sich auf alle Rechtsvorkehren erstrecken, die zur Eintragung der Handänderung, Rechte und Lasten im Grundbuch erforderlich sind.

Traktandum 8

Bewilligung eines Verpflichtungskredites von Fr. 1'820'000.-- für die Erschliessung der Parzelle 3401 im Industriegebiet „Allmend“

Vorgeschichte

An der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2011 wurde die Erschliessung der Parzelle 3401 im Industriegebiet "Allmend" von den Stimmbürgern mit nur einer Stimme Unterschied abgelehnt. Damals wurden die beschlossenen Landverkäufe so umgelegt, dass die Erschliessung noch nicht zwingend war. Ein allfälliger Landverkauf an die Zisola AG kann jedoch nur verbunden mit der Landerschliessung vollzogen werden.

Ausgangslage

Beim Industriegebiet "Allmend" handelt es sich um einen kantonalen, wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkt (ESP). Das Areal ist eine der letzten grösseren Landreserven in diesem Gebiet. Die Parzelle 3401 mit rund 1,8 ha befindet sich im Eigentum der Einwohnergemeinde.

Gestützt auf § 33 Abs. 1 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (BauG) sind die Gemeinden verpflichtet, die Bauzonen zeitgerecht zu erschliessen oder erschliessen zu lassen.

Zielsetzung

Im Dezember 2011 hat der Gemeinderat das räumliche Gesamtkonzept für die Gemeindeentwicklung der nächsten 20 bis 25 Jahre verabschiedet. Dieses behördenverbindliche Planungsinstrument dient als Zielsetzung für die Gesamtrevision der Nutzungsplanung. Zum Thema "Arbeit" wurden folgende Grundsätze definiert:

Die Entwicklung des ESP Wohlen-Villmergen ist für die nächste Planungsperiode (ca. 15 Jahre) zu sichern.

Durch gezielte Akquisition sollen starke, die bestehenden Beschäftigungsbereiche ergänzende Betriebe im Industriegebiet angesiedelt werden.

Projekt

Mit dem Bau der Erschliessungsanlagen werden die Voraussetzungen geschaffen, damit weitere Landanteile verkauft werden können.

Es ist vorgesehen, das Areal (Parzellen 3401, 4670, 4748 und 4749) etwa in der Mitte durch eine 7 m breite und rund 180 m lange Strasse zu erschliessen. Die Werkleitungen für Strom, Wasser, Gas, Telefon und Abwasser werden in der geplanten Strasse geführt.

Die bestehende Abwasserleitung (Sammelkanal) verläuft entlang des Holzbachs. Die Abwasserleitungen (Schmutz- und Sauberwasser) müssen demnach durch das der Bauzone angrenzende Grundstück Parzelle 3399 (im Eigentum der Einwohnergemeinde) und beim Holzbach in die Gemeindekanalisation eingeleitet werden. Das Sauberwasser (Dachwasser) kann nach vorgängiger Retention dem Holzbach zugeführt werden.

Es kann festgehalten werden, dass die Parzelle 3401 voll erschlossen wird (Abschnitt 1), damit weiteres Industriebauland zum Verkauf zur Verfügung steht. Im Bereich der Parzelle 3399 (Abschnitt 2) werden die notwendigen Werkleitungen erstellt. Gleichzeitig werden auch Vorleistungen für eine allfällige Erweiterung der Industriezone erbracht. Im Rahmen der laufenden Ortsplanung wird dieses Vorhaben eingehend geprüft. Mit einer allfälligen Einzonung könnten zusätzliche 4 ha Industrieland erschlossen werden. Von dieser Fläche befinden sich wiederum rund 4/5 im Eigentum der Einwohnergemeinde.

Kosten

Für die Erschliessung der Parzelle 3401 ist mit folgenden Kosten (ohne Landwert der Erschliessungsstrasse) zu rechnen:

Abschnitt 1 (Parzelle 3401)

Strassenbau	Fr.	502'000.--
Abwasser	Fr.	405'000.--
Werkleitungen	Fr.	306'000.--

Zwischentotal Abschnitt 1	Fr.	1'213'000.--
---------------------------	-----	--------------

Abschnitt 2 (Parzelle 3399)

Abwasser	Fr.	480'000.--
Werkleitungen	Fr.	127'000.--

Zwischentotal Abschnitt 2	Fr.	607'000.--
---------------------------	-----	------------

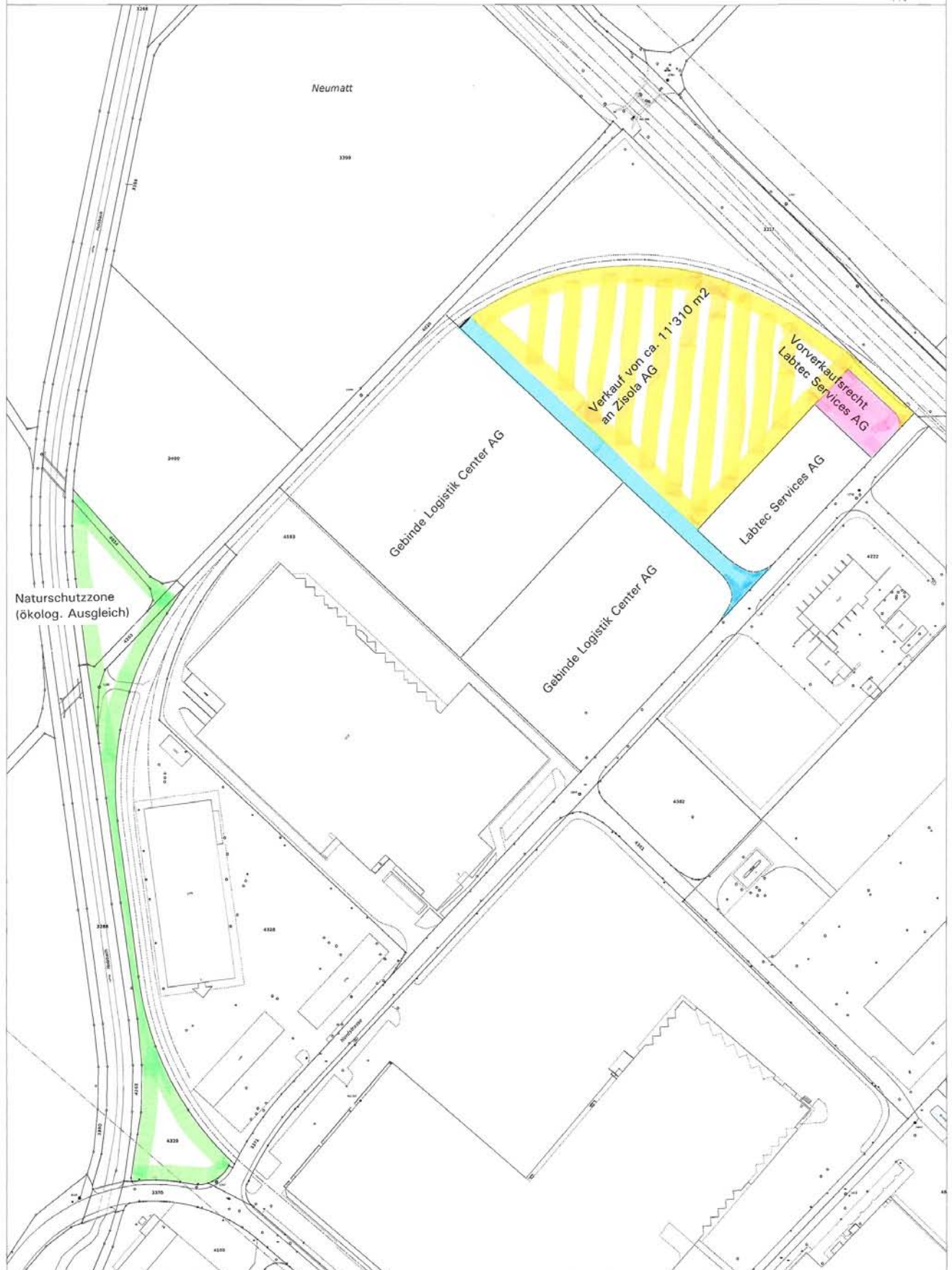
Total Erschliessung Parzelle 3401, inkl. MwSt.,	Fr.	1'820'000.--
--	------------	---------------------

Finanzierung

Mit dem Erschliessungskostenanteil von Fr. 524'104.-- aus dem Landverkauf an die Zisola AG würde die bereits vorhandene Rückstellung weiter geäufnet. Diese würde neu Fr. 1'425'000.-- betragen. Mit diesem Betrag soll die Erschliessung der Parzelle 3401 teilfinanziert werden. Der Restbetrag von Fr. 395'000.-- verbliebe auf der Restparzelle 3401 mit noch ca. 5'260 m². Der Buchwert pro m² würde sich damit von Fr. 16.60 auf Fr. 91.70 erhöhen.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, sie wolle für die Erschliessung der Parzelle 3401 im Industriegebiet "Allmend" einen Verpflichtungskredit von Fr. 1'820'000.--, zuzüglich einer allfällig eintretenden Teuerung ab Juni 2012, bewilligen.



Traktandum 9

Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung in der Gemeinde Villmergen / Regelung der Finanzierung von Betreuungsverhältnissen

1. Ausgangslage

Die familien- und schulergänzende Betreuung in Kindertagesstätten bezweckt die emotionale, kognitive, sprachliche und soziale Förderung der Kinder im vorschulischen und schulischen Bereich sowie die Unterstützung und Entlastung der Erziehungsberechtigten in Erziehung und Betreuung und zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Die Gemeinde Villmergen subventioniert bisher keine Kinderkrippe. Auch werden die Eltern, welche ihre Kinder durch eine Tagesfamilie betreuen lassen, nicht subventioniert. Die Mittagsbetreuung "KiMiTi" wird dagegen mit einem fixen jährlichen Beitrag unterstützt.

Die Gemeinde Villmergen führt keine eigenen Kindertagesstätten.

Mit dieser Vorlage soll in erster Linie kostenoptimiert einem wachsenden gesellschaftlichen Bedürfnis nachgekommen werden. Zudem soll der Gemeinderat ein Instrument erhalten, die finanziellen Mittel auf eine gerechte Art und Weise den Steuerpflichtigen zu Gute kommen zu lassen und um gleichzeitig auch die finanziellen Mittel steuern zu können.

Die Subventionierung von Betreuungsverhältnissen in Kindertagesstätten hat einen hohen **volkswirtschaftlichen Nutzen**, wie dies verschiedene Studien eindrücklich belegen konnten. Die Studie der Stadt Zürich¹ hat ergeben, dass jeder investierte Franken 3- bis 4-fach an die Gesellschaft zurückkommt. Aus der Sicht der Gemeinde ist der Rückfluss vor allem auf die Verringerung der Sozialhilfekosten und die Erhöhung der Steuererträge zurückzuführen. Alleine bezogen auf die Gemeinde hat die Studie einen Faktor von 1:1,6 ergeben. Eine neuere analoge Studie in der Gemeinde Horw² hat den volkswirtschaftlichen Nutzen nur aus der Optik der Gemeinde untersucht und ist zum gleichen Schluss gelangt. Der volkswirtschaftliche Nutzen steigt, wenn bei der Subventionierung das Kriterium der **Vereinbarkeit von Familie und Beruf** als Voraussetzung festgelegt wird, so werden mit einem ausreichenden Betreuungsangebot neue Steuermittel generiert. Können Sozialhilfeabhängige mit Kindern ihre Kinder familienergänzend betreuen lassen und einer Arbeit nachgehen, reduzieren sich die kommunalen Sozialhilfekosten beträchtlich.

¹ Stadt Zürich: Kindertagesstätten zahlen sich aus, Edition Sozialpolitik, Sozialberichterstattung, 2000

² Hochschule Luzern, Wirtschaft, Kinderbetreuungsangebote der Gemeinde Horw, Abklärung des finanziellen Nutzens, Luzern 2009

Durch eine bessere Integration der vorschulpflichtigen Kinder in einen sozialen Verbund, der auch die sprachliche Förderung zum Ziel hat, reduzieren sich auch Folgekosten im schulischen Bereich (geringere Anzahl von Stützkursen, insbesondere für fremdsprachige Kinder) und erhöhen sich die Bildungschancen der Kinder.

Aus weiteren Studien³ ist ersichtlich geworden, dass in der Schweiz etwa die Hälfte der Familien auf familienergänzende Betreuung angewiesen ist. Die andere Hälfte regelt die Kinderbetreuung privat. Es ist deshalb wichtig, dass ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot zur Verfügung gestellt wird, das den Eltern die Wahlfreiheit lässt.

2. Strategische Ausrichtung der Kostenbeteiligung der Gemeinde Villmergen

Die Gemeinde Villmergen soll sich an folgenden strategischen Zielen ausrichten:

2.1. Bedarfsgerechtes Betreuungsangebot

Um das übergeordnete Ziel der Förderung der Vereinbarkeit von familiären und beruflichen Verpflichtungen und damit einen Beitrag zur Standortattraktivität zu leisten, zählt zum Betreuungsangebot in erster Linie die Betreuung in Kinderkrippen (vorschulpflichtige Kinder), die Betreuung in Tagesstrukturen (schulpflichtige Kinder) und in Tagesfamilien (vorschul- und schulpflichtige Kinder). Spielgruppen, Krabbelgruppen oder Kinderhütendienste sind nicht Teil des Betreuungsangebotes, da sie das übergeordnete Ziel der Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf nur ungenügend unterstützen können.

2.2. Zielgruppen der familienergänzenden Kinderbetreuung

Das Betreuungsangebot in der familienergänzenden Kinderbetreuung soll allen Kindern offen stehen, unabhängig ihrer sozialen Herkunft, ihrer Familienkonstellation oder ihrer kulturellen Familientradition.

2.3. Kostenbeteiligung der Gemeinde Villmergen

Die Gemeinde Villmergen richtet neu nur noch Subjektbeiträge (oder auch Betreuungsgutschriften) aus. Das bedeutet, dass nur Steuerpflichtige subventioniert werden sollen, die ihre Kinder in Kindertagesstätten betreuen lassen, die ihren Standort im Umkreis von ca. 10 km von Villmergen (also bis Bremgarten, Lenzburg, Mellingen oder Muri) haben und auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind.

Grundsätze zu den Unterstützungsleistungen

Grundsatz 1: Die Gemeinde Villmergen unterstützt Steuerpflichtige mit Subjektbeiträgen, sofern die Eltern den **Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf** erbringen.

³ Stern, S. et al.: Krippen und Tagesfamilien in der Schweiz. Aktuelle und zukünftige Nachfragepotenziale. Bern 2006

- a. in allen Kindertagesstätten im Umkreis von ca. 10 km von Villmergen (standortabhängig), welche im Besitze einer Betriebsbewilligung sind;
- b. in Tagesstrukturen, die im Besitze einer Betriebsbewilligung sind;
- c. bei Betreuungsverhältnissen bei „abgeklärten“ Tagesfamilien oder die beim Tagesfamilienverein (vorschulpflichtige und schulpflichtige Kinder) angeschlossen sind.

Grundsatz 2: Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf definiert sich wie folgt:

- Nachweis einer substanziellen Arbeitstätigkeit
- Nachweis des Besuchs einer Aus- oder Weiterbildung
- Nachweis der Stellenlosigkeit und der damit verbundenen Erhaltung der Vermittelbarkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz.

Grundsatz 3: Eltern, die aufgrund einer **Sozialen Indikation** (festgestellt durch eine Fachstelle) auf einen Betreuungsplatz angewiesen sind, sind vom Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf befreit. Eine soziale Indikation liegt dann vor, wenn eine Fachstelle wie z.B. ein Arzt, der Schulpsychologische Dienst oder ähnliche Fachstellen die familienergänzende Betreuung für ein Kind eines Familiensystems als notwendig erachtet, um die familiäre Situation zu entlasten.

2.4. Sozialverträglichkeit der Elterntarife

Die anspruchsberechtigten Eltern sollen sich mit einkommensabhängigen Tarifen an den Betreuungskosten in Kinderkrippen, in den Tagesstrukturen und bei der Betreuung in Tagesfamilien beteiligen. Der Gemeinderat soll die Kompetenz erhalten ein einheitliches Elternbeitragsreglement zu erlassen, welches für alle subventionierten Betreuungsverhältnisse in allen Betreuungstypen zur Anwendung gelangt.

2.5. Trägerschaft der Betreuungsangebote

Es ist keine Kernaufgabe der Gemeinde, eigene Kindertagesstätten zu betreiben. Grundsätzliches Ziel ist es, dass die Betreuungsangebote von privaten Trägerschaften geführt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass sich die Angebote bedarfsgerecht entwickeln. Zudem wird der Zugang zu den kantonalen Subventionen ermöglicht.

2.6. Qualität des Angebotes und Qualitätssicherung

Das Betreuungsangebot richtet sich nach fachlich anerkannten Qualitätsstandards im pädagogisch-konzeptionellen, personellen und räumlichen-infrastrukturellen Bereich.

Um all diese politischen Grundsätze in die Realität umzusetzen, braucht es eine Rechtsgrundlage, die von der Gemeindeversammlung beschlossen wird und dem Gemeinderat die Kompetenz erteilt, die wichtigsten Parameter in eigener Kompetenz zu beschliessen. Die Bereitstellung der finanziellen Mittel soll die Gemeindeversammlung im Rahmen des Voranschlages gutheissen bzw. beeinflussen können.

Die vorgeschlagenen Rechtsgrundlagen sind folgende:

- KITA-Verordnung
- Elternbeitragsreglement
- Ausführungsbestimmungen (insbesondere für die Zusammenarbeit mit den Privaten)

2.7. Miteinbezug der Wirtschaft

Es ist dem Gemeinderat ein wichtiges Anliegen, auch die Industrie und die Wirtschaft in die Finanzierung der Kinderbetreuungsangebote miteinzubeziehen.

3. Verordnung über die Mitfinanzierung der Betreuungsverhältnisse (KITA-Verordnung)

Mit der KITA-Verordnung soll der Gemeinderat ermächtigt werden, die gesetzlich geforderten Rahmenbedingungen festzulegen. Die Verordnung definiert die Rahmenbedingungen, bevollmächtigt den Gemeinderat zum Erlass eines Elternbeitragsreglements und zu den Ausführungsbestimmungen. Mit der KITA-Verordnung hat der Gemeinderat ein Instrument in der Hand, die kommunalen Mittel aktiv zu steuern. Wichtigstes Steuerungsinstrument ist dabei das einheitliche Elternbeitragsreglement.

Der vollständige Wortlaut

- der KITA-Verordnung und
- des Elternbeitragsreglements

befindet sich im Anhang.

4. Kostenschätzung der neuen Finanzierungsgrundlage

Mit dem neuen Finanzierungsmodell ist eine Kostenschätzung vorgenommen worden. Es ist offen, ob das Betreuungsangebot in den ersten Jahren, so wie budgetiert, genutzt wird. Sie hat folgendes Ergebnis gebracht:

Kinderkrippen	
Subventionierte Betreuungsplätze	80% von 15 Plätzen
Nettokosten Villmergen	Fr. 152'000.--
Tagesstrukturen	
Frühstückstisch (07.00 - 08.15 Uhr)	Aktuell kein Angebot
Subventionierte Betreuungsplätze in Mittagsbetreuung (12.00 - 13.30 Uhr)	16
Nachmittagsbetreuung (13.30 - 18.00 Uhr)	Aktuell kein Angebot
Schulferienbetreuung (6 Wochen)	Aktuell kein Angebot
Nettokosten Villmergen	Fr. 25'000.--

Tagesfamilienbetreuung	
Betreuungsplätze	6
Nettokosten Villmergen	Fr. 13'000.--
Subventionierung von Villmerger Kindern in den Nachbargemeinden	
Mittagsbetreuung	Fr. 6'000.--
Nachmittagsbetreuung	Fr. 4'000.--
GESAMTKOSTEN (ohne Verwaltungsstellen)	Fr. 200'000.--
Administration	Fr. 14'500.--
Lizenzkosten Datenbank	Fr. 1'900.--
GESAMTKOSTEN (mit Verwaltungsstellen)	Fr. 216'400.--
Einmalige Anschaffungskosten Datenbank	Fr. 10'000.--

Für die Folgejahre ist der kommunale Aufwand abhängig von der Nutzung des Betreuungsangebotes durch beitragsberechtigte Villmerger Eltern. Der Gemeinderat wird den notwendigen Beitrag jeweils im Voranschlag einstellen und der Gemeindeversammlung zum Beschluss vorlegen.

5. Ergebnis der Vernehmlassung

Der Gemeinderat hat die KITA-Verordnung bei den politischen Parteien, den Schulbehörden und den Betreuungsanbietern in eine Vernehmlassung gegeben. Die Vernehmlassung hat folgende Ergebnisse gezeigt:

- o Alle Anspruchsgruppen unterstützen die Vorlage. Die subjektorientierte Mitfinanzierung von Betreuungsverhältnissen wird ausdrücklich begrüsst.
- o Eine politische Partei und die Trägerschaften der Kindertagesstätten fänden es sinnvoll, wenn auch das Angebot der Spielgruppen in die Vorlage integriert werden könnte.
- o Die Träger der Mittagsbetreuungsangebote meinen, dass der maximale Elterntarif tiefer als bei Fr. 15.-- festgelegt werden soll.
- o Die IG Allmend und der Verein Handwerk & Gewerbe Villmergen und Umgebung vertreten die Meinung, dass die Vorlage sinnvoll sei. Die IG Allmend ist grundsätzlich bereit, einen Beitrag zur attraktiveren Gestaltung des Wirtschafts- und Industriestandortes von Villmergen zu leisten. Der Vorstand der IG Allmend wird somit der nächsten Generalversammlung im Mai/Juni 2013 einen jährlichen Beitrag von Fr. 15'000.--, befristet auf 3 Jahre, beantragen.

Die Ergebnisse der Vernehmlassung haben dem Gemeinderat aufgezeigt, dass er mit der Vorlage auf dem richtigen Weg ist, um die Vereinbarkeit von Familiärem mit Beruflichem für Villmerger Steuerpflichtige zu erleichtern. Dem Gemeinderat ist es ein wichtiges Anliegen, die Wirtschaft und die Industrie ebenfalls in das Projekt einzubinden. Die bisherigen Gespräche mit diesen Anspruchsgruppen verliefen soweit positiv. Es ist davon auszugehen, dass diese Gruppen einen Beitrag leisten, um die Förderung der Standortattraktivität von Villmergen aktiv zu unterstützen.

Einzelne Vernehmlassungs-Teilnehmende regten an, auch die Spielgruppen in die Vorlage aufzunehmen. Die Spielgruppen sind ein wichtiger Bestandteil des Bereichs „Frühe Förderung von Kindern“. In der Schweiz wird dem Bereich der frühen Förderung in den nächsten Jahren mehr Beachtung geschenkt werden. Der Gemeinderat möchte zuerst die diesbezügliche Entwicklung vonseiten des Kantons abwarten.

6. Schlussbemerkung

Familien- und schulergänzende Betreuungsangebote sind heute für die Gemeinden zu einem wichtigen Standortfaktor geworden. Die Villmerger Familien sollen aktiv unterstützt werden, berufliche und familiäre Verpflichtungen besser unter einen Hut zu bringen. Mit einem attraktiven Betreuungsangebot ist für Familien ein Anreiz gegeben, sich in Villmergen niederzulassen. Der Gemeinderat ist nach sorgfältiger Prüfung des Geschäftes zum Schluss gelangt, dass die beantragten Mittel eine wirkungsvolle Investition für die Zukunft der Gemeinde Villmergen darstellen.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, sie wolle die Verordnung über die Beiträge an Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten und in der Tagesfamilienbetreuung (KITA-Verordnung) mit Wirkung ab 2013 genehmigen und den Gemeinderat mit dem Vollzug beauftragen.

Traktandum 10

Verlegung der Bushaltestelle Zentrum von der Angliker- auf die Mitteldorfstrasse K 378 / Bewilligung eines Verpflichtungskredites von Fr. 250'000.--

Ausgangslage

Die Bushaltestelle Zentrum befindet sich heute an der Anglikerstrasse, auf der Höhe des Erusbachs. Sie dient den beiden Buslinien Nrn. 340 (Wohlen–Meisterschwanden) und 346 (Bahnhof Dottikon–Dintikon–Dintikon–Villmergen–Bahnhof Wohlen).

Die Bushaltestelle liegt im Bereiche des Knotens Bach- und Anglikerstrasse sowie in unmittelbarer Nähe der Ausfahrten der Tiefgaragen der Liegenschaften Anglikerstrasse 1, 3, 5 sowie Dorfplatz 2 bis 8. Zudem ist der Wartebereich weder ausreichend gross noch ansprechend gestaltet.



Bushaltestelle Anglikerstrasse in beiden Fahrrichtungen

Im Zusammenhang mit der Überbauung Mitteldorf konnte der Gemeinderat die Landfläche für die Einrichtung einer Bushaltestelle (Fahrtrichtung Süd) und den Bau eines Buswartehäuschens sichern. Die Bauherrschaft erklärte sich bereit, der Gemeinde hierfür ein entsprechendes Baurecht einzuräumen.

Eine Verlegung der Bushaltestelle macht allerdings nur in Kombination mit einer gleichen Einrichtung auf der Gegenfahrbahn Sinn. Das Einrichten der Haltestelle in Fahrtrichtung Nord ist allerdings mit grösseren Kosten verbunden.

Projektbeschreibung / Kosten

Die neue Bushaltestelle Zentrum soll auf die Mitteldorfstrasse K 378, ungefähr auf die Höhe der Coop-Hauptfassade, verlegt werden. Beide Fahrtrichtungen sollen direkt gegenüber angeordnet werden. Es werden zwei Personenunterstände sowie zwei Billetautomaten vorgesehen. Für die Haltestelle in Fahrtrichtung Nord muss der Teilbereich des Dorfplatzes geringfügig umgestaltet werden. Diese Planung soll sorgfältig aufgelegt und durchgeführt werden.

Die Busse sollen weiterhin auf der Fahrbahn anhalten. Mittels geeigneter Massnahmen soll ein Überholen der Busse durch den motorisierten Individualverkehr verhindert werden. Der Gemeinderat verspricht sich durch diese Anordnung eine geringfügige Beruhigung des Verkehrs durch das Dorfzentrum.

Es ist von folgenden Kosten (inkl. MwSt.) auszugehen:

Planung	Fr. 30'000.--
Möblierung	Fr. 100'000.--
Beläge	Fr. 75'000.--
Bepflanzung	Fr. 20'000.--
Unvorhergesehenes (ca. 10 %)	<u>Fr. 25'000.--</u>
<u>Total</u>	<u>Fr. 250'000.--</u>

Fazit

Mit der vorgeschlagenen Verlegung erhält die Gemeinde Villmergen eine dem Ortszentrum angemessene Bushaltestelle. Die neue Lage ist zentraler und bietet mehr Komfort und Sicherheit für die Benutzerinnen und Benutzer des öffentlichen Verkehrs. Mit der Fahrbahnhaltestelle erhofft man, den Verkehr durch das Ortszentrum etwas zu beruhigen.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, sie wolle für die Verlegung der Bushaltestelle Zentrum von der Angliker- auf die Mitteldorfstrasse einen Verpflichtungskredit von Fr. 250'000.--, inkl. MwSt., bewilligen.

Traktandum 11

Bewilligung eines Verpflichtungskredites von Fr. 363'000.-- für die Beschaffung von Hard- und Software der Gemeindewerke

Ausgangslage

Seit dem 1. Januar 2009 ist der Strommarkt für die Kunden mit einem Bezug von mehr als 100 MWh/Jahr Strom offen. Die gesamte Marktöffnung ist gemäss Stromversorgungsgesetz (StromVG) und Stromversorgungsverordnung (StromVV) auf den 1. Januar 2014 geplant und durch das Bundesamt für Energie um mindestens ein Jahr verschoben worden. Ab diesem Zeitpunkt haben alle Kunden Marktzugang und können ihren Stromlieferanten frei wählen. Dies bedeutet u. a., dass die Gemeindewerke die Messdaten für die nicht mehr belieferten Kunden den beteiligten Marktteuren zur Verfügung stellen müssen. Das heisst, dass die Wechselprozesse im Energieverrechnungssystem implementiert sein müssen, um die Kundenmutationen effizient und kostengünstig abwickeln zu können.

Das StromVG und die StromVV schreiben den Stromnetzbetreibern vor, wie die Kosten für die durch das Stromnetz geleitete Energie zu kalkulieren sind. Um die Einhaltung der Vorschriften und die korrekte Kalkulation des Netznutzungsentgelts sicherzustellen, ist es unumgänglich, ein Buchhaltungssystem mit einer integrierten Kostenrechnung und Anlagebuchhaltung einzusetzen.

Ein geöffneter Strommarkt stellt sehr hohe Anforderungen an die Energieverrechnung, wie zum Beispiel die Kundenwechselprozesse, modulare Stromtarife, Zählerfernauslesung mittels 15 min. Lastgangwerten, Smart Metering und Grid etc. Diese Anforderungen werden durch die heute eingesetzte Software nicht oder nur teilweise erfüllt.

All die zukünftigen Anforderungen bedingen, dass die Buchhaltung der Gemeindewerke aus der Finanzverwaltung ausgegliedert wird. Nur mit diesem neuen System ist es möglich, die Buchhaltung und die Kostenrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen und den Anforderungen der bevorstehenden Anreizregulierung gerecht zu werden. Mit diesem Schritt werden die Gemeindewerke für den geöffneten Markt gerüstet sein, der durch wachsende Konkurrenz und einem zunehmendem Kostendruck geprägt sein wird.

Evaluationsverfahren

Aufgrund der evaluierten Modullandschaft stellte sich heraus, dass der Einsatz eines enterprise resource planning (ERP) Systems, eines Energieverrechnungstools für die Gemeindewerke die sinnvollste Lösung darstellen würde. Das System würde alle Anforderungen der Abteilungen Energieversorgung/Netzbetrieb, Wasserversorgung und Elektroinstallationen abdecken.

Die vorgesehene Lösung ist bisher bei ca. 400 Energieversorgungsunternehmen erfolgreich im Einsatz. Zudem werden alle Produkte von Schweizer Firmen entwickelt und vertrieben. Gemeindewerke und Gemeinderat sind davon überzeugt, dass mit der vorgeschlagenen Lösung auch in Zukunft die vielfältigen Aufgaben gelöst werden können, welche vom Gesetzgeber verlangt und vom Markt gefordert werden.

Realisierung

Das Projekt soll über den Zeitraum 2013 bis 2014 in mehreren Phasen realisiert werden. Priorität hat bei dessen Umsetzung in der 1. Phase die Einführung der Energieverrechnung.

- Einführung Energieverrechnung	Januar 2014
- Einführung Debitorenbuchhaltung	Januar 2014
- Einführung enterprise resource planning ERP	Sommer 2015
- Beanspruchung des Kredits im 2013/14	Fr. 268'000.--
- Beanspruchung des Kredits im 2015	Fr. 95'000.--

Kosten

Aufgrund der Offerten ist mit folgenden Kosten zu rechnen:

Hardware

Virtualisierter Server für die Systeme	Fr. 17'000.--
Total Hardware	Fr. 17'000.--

Software

- Lizenzen enterprise resource planning ERP	Fr. 87'000.--
- Lizenzen Energieverrechnung	Fr. 65'000.--
Total Softwarelizenzen	Fr. 152'000.--

Dienstleistungen

- Einführung enterprise resource planning ERP	Fr. 112'000.--
- Einführung Energieverrechnung	Fr. 44'000.--
- Datenmigration ab bestehendem EDV-System	Fr. 17'000.--
- Reisespesen für Vorort-Termine der Dienstleister	Fr. 21'000.--
Total Dienstleistungen	Fr. 194'000.--

<u>Total Projekt</u>	<u>Fr. 363'000.--</u>
-----------------------------	------------------------------

Jährlich wiederkehrende Kosten

- enterprise resource planning ERP Software Wartung	Fr. 19'000.--
- Energieverrechnung Software Wartung	Fr. 10'000.--
- Support und Hotline – Kosten	Fr. 10'000.--

<u>Total wiederkehrende Kosten</u>	<u>Fr. 39'000.--</u>
---	-----------------------------

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, sie wolle für die Beschaffung von Hard- und Software der Gemeindewerke einen Verpflichtungskredit von Fr. 363'000.--, exkl. MwSt., bewilligen.

Traktandum 12

Zusicherung des Gemeindebürgerrechts für

12.1 Dautbasic Denis, geb. 1991, bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger;

12.2 Dautbasic Adis, geb. 1994, bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger;

beide wohnhaft in Villmergen

Einleitende Feststellungen

Beide Bürgerrechtsbewerber haben an den vorgeschriebenen Gesprächen mit dem Gemeinderat einen guten Eindruck hinterlassen. Sie haben zudem beim elektronischen Basistest der sprachlichen und der staatsbürgerlichen Kenntnisse (ausgewählte Fragen nach dem Zufallsprinzip) sowie beim anschliessenden Integrationsgespräch mit modulartigen Themen aus dem täglichen Leben gut bis umfassend abgeschnitten. Es kann bestätigt werden, dass beide Bürgerrechtsbewerber mit den hiesigen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen ausreichend vertraut sind, unser Staats- und Gemeinwesen gut kennen und als assimiliert betrachtet werden dürfen. Es ist über sie nichts Nachteiliges bekannt; sie verfügen über einen einwandfreien Leumund. Die Voraussetzungen für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts von Villmergen werden erfüllt.

Nach dem geltenden Bürgerrechtsgesetz werden die kantonalen und eidgenössischen Instanzen die Einbürgerungsgesuche erst nach der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung prüfen. Die Einbürgerungen werden daher erst wirksam, wenn der Kanton und der Bund diese im weiteren Verlauf des Verfahrens ebenfalls gutheissen.

Der Gemeinderat legt die Einbürgerungsgebühr fest. Die Gebühr beträgt pro Gesuch stellende, erwachsene Person Fr. 1'000.--.

Weiter weist der Gemeinderat darauf hin, dass aufgrund des auf den 1. Januar 2009 geänderten Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechtes (Verfahren im Kanton/Beschwerde vor einem kantonalen Gericht) wegen der Unzulässigkeit von Urnenabstimmungen das Referendum weiterhin ausgeschlossen ist und dass die Gemeindeversammlung ein Einbürgerungsgesuch nur ablehnen darf, wenn ein entsprechender Antrag gestellt und begründet wird. Gemeindeversammlungsbeschlüsse, welche diesen Vorgaben nicht genügen, werden auf Beschwerde hin aufgehoben.

12.1 Einbürgerung von Dautbasic Denis geb. 1991, bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger, in Villmergen, Rietenbergweg 1

Denis Dautbasic wurde in Bosnien-Herzegowina geboren und lebt mit seiner Mutter und seinen Brüdern seit 2002 in Villmergen. Er hat hier die Primar- und die Sekundarschule besucht. Denis Dautbasic hat nach seiner Schulzeit eine Lehre als Automobilmechatroniker absolviert. Die Lehrerschaft der Schule Villmergen und auch der Berufsschule beurteilen das Verhalten von Denis Dautbasic als gut. Seit der erfolgreich bestandenen Lehrabschlussprüfung arbeitet er weiterhin in der Garage Robert Huber AG in Villmergen. Seine Arbeitgeberin beschrieb seine Arbeitsleistung und seine Arbeitsqualität als tadellos. Der Umgang mit den Vorgesetzten sowie den Mitarbeitenden sei stets korrekt. Denis Dautbasic spricht und versteht die Mundart perfekt. Er fühlt sich in der Schweiz integriert und möchte sein zukünftiges Leben dauernd hier verbringen.



Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, sie wolle Denis Dautbasic, geb. 1991, bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger, das Gemeindebürgerrecht von Villmergen zusichern.

12.2 Einbürgerung von Dautbasic Adis, geb. 1994, bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger, in Villmergen, Rietenbergweg 1

Adis Dautbasic wurde ebenfalls in Bosnien-Herzegowina geboren und lebt mit seiner Mutter und seinen Brüdern seit 2002 in Villmergen. Er besuchte hier die Primar- und die Sekundarschule. Seit August 2011 absolviert Adis Dautbasic bei der Garage Robert Huber AG, Villmergen, eine Lehre als Automobilfachmann. Die Schule Villmergen und die Berufsschule BBB, Baden, berichten nur Gutes über ihn. Das Lehrgeschäft von Adis Dautbasic informierte, dass sein Verhalten gegenüber Vorgesetzten und Mitarbeitenden stets freundlich und korrekt sei. Adis Dautbasic spricht und versteht die Mundart perfekt. Er möchte Teil der Schweiz werden. Er fühlt sich in der Schweiz wohl, macht hier seine Ausbildung, pflegt seinen Freundeskreis und würde gerne von den politischen Rechten und Pflichten Gebrauch machen.



Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, sie wolle Adis Dautbasic, geb. 1994, bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger, das Gemeindebürgerrecht von Villmergen zusichern.

ERLÄUTERUNGEN ZUM VORANSCHLAG 2013 UND ZUM FINANZPLAN 2013 - 2017

A) ALLGEMEINES

Einwohnerzahl

Die überdurchschnittliche Bevölkerungszunahme wirkt sich bei den verschiedensten Ausgaben aus. Bei den meisten von uns nicht beeinflussbaren Kosten dient die Einwohnerzahl als Berechnungsgrundlage.

Löhne und Personalkosten

Gemäss Gemeinderatsbeschluss wird ein Lohnsummenzuwachs, inklusive individuellen Anpassungen, von insgesamt 1.20 % budgetiert. Die definitive Lohnfestsetzung durch den Gemeinderat bleibt vorbehalten.

Schule

Sämtliche Pauschalansätze pro Schüler (Schulmaterial, Lager, Reisen usw.) erfahren gegenüber 2012 keine Änderungen.

Interne Zinsen

Die Zinsen für Vorschüsse, Verpflichtungen, Stiftungen und Zuwendungen werden aufgrund der aktuellen Zinslage mit 0.50 % vorgesehen. Die definitive Festlegung des Zinssatzes durch den Gemeinderat erfolgt jeweils gegen Ende des Rechnungsjahres aufgrund der tatsächlichen Marktsituation.

Umstellung auf Windows 7 und Office 2010

Die Gemeindeverwaltung arbeitet immer noch mit den Versionen Windows XP und Office 2003. Der Kanton rüstet zurzeit ebenfalls auf Windows 7 und Office 2010 um, was in den meisten Gemeinden und in der Privatwirtschaft bereits erfolgt ist. Der Einsatz der neuen Software ist daher auch für uns unumgänglich geworden, damit die notwendige Kompatibilität gewahrt werden kann. Die Totalkosten (Hardware, Software, Installation und Schulung) belaufen sich auf Fr. 90'000.-- und sind sachgerecht bei den entsprechenden Dienststellen budgetiert.

B) LAUFENDE RECHNUNG

011 Legislative

- Beitrag von Fr. 12'500.-- für ein halbes Jahr an das neue amtliche Publikationsorgan gemäss separatem Traktandum und Anschaffung eines mobilen Rednerpultes mit integrierter Lautsprecheranlage.

020 Gemeindeverwaltung

- Schaffung einer neuen Stelle auf der Bauverwaltung für den Fachbereich Tiefbau (Ingenieur oder Techniker). Diese(r) Angestellte wird auch, gegen entsprechende Verrechnung, für die Gemeindewerke tätig sein.

- Die Einführung des papierlosen Veranlagungsverfahrens "Digitax" verursacht jährlich wiederkehrende Kosten von Fr. 26'300.-- bzw. Fr. 30'800.-- ab 2014. Ab 2014 soll für die Steuerperiode 2013 die Möglichkeit geboten werden, die Steuererklärungsdaten online zu übermitteln, wofür "Digitax" Voraussetzung ist. Weiter wird dadurch, trotz starker Zunahme der Steuerpflichtigen, vorderhand keine Personalaufstockung auf dem Steueramt nötig sein.
- Das Neuzuzüger-Integrationsprojekt ToolBox wird bis auf Weiteres verlängert. Die Kosten von Fr. 10'000.-- können der Zuwendung aus dem Erlös der SBB-Tageskarten der Ortsbürger-Stiftung entnommen werden.
- Aufgrund der steigenden Umsätze der Gemeindewerkbetriebe fallen auch entsprechend höhere Verwaltungsentschädigungen an. Die Baubewilligungsgebühren werden aufgrund der Ertragsentwicklung 2012 um Fr. 30'000.- auf Fr. 90'000.-- erhöht.

090 Verwaltungsliegenschaften

- Es ist nur ordentlicher Gebäudeunterhalt vorgesehen.
- Das Schulhaus Hilfikon konnte noch nicht vermietet werden. Es sind daher auch keine Mieteinnahmen berücksichtigt. Hingegen wurde das Forstmagazin den Gemeindewerken und dem Bauamt vermietet.

100 Rechtswesen

- Die überdurchschnittliche Zunahme von Betreibungen schlägt sich in einem höheren Gebührenertrag nieder.

110 Polizei

- Um die Vorgaben des Polizeigesetzes erfüllen zu können, muss das Korps der Repol bis im Jahre 2017 um 5 Polizisten/Polizistinnen aufgestockt werden, was schrittweise erreicht werden soll. Für das Jahr 2013 ist die Rekrutierung von 2 Aspiranten/Aspirantinnen vorgesehen. Es werden dafür die notwendigen Mehrkosten von Fr. 48'000.-- budgetiert.

140 Feuerwehr

- Der Beitrag Villmergens an die Feuerwehr Rietenberg beträgt Fr. 219'200.--, inkl. Anschaffung einer 1. Tranche einer neuen Brandschutzbekleidung.

160 Zivilschutz

- Als Beitrag an die ZSO und RFO Region Wohlen sind total Fr. 126'500.-- budgetiert, wovon Fr. 47'000.-- dem Spezialfonds für Schutzraum-Ersatzbeiträge entnommen werden können.
- Die Verrechnung der Schutzraum-Ersatzbeiträge erfolgt für Bewilligungen ab 01.01.2012 durch den Kanton. Sie werden ab diesem Zeitpunkt in einen Spezialfonds des Kantons eingelegt.

200 Kindergärten

- Das Mobiliar in den beiden alten Kindergärten ist in die Jahre gekommen und in einem schlechten Zustand. Es wird in 2 Etappen in den Jahren 2013 und 2014 ersetzt.
- Für die Raumunterteilung in 3 bisherigen Schulräumen sind Fr. 75'000.-- vorgesehen. Die dadurch neu entstehenden Zimmer werden als Gruppenräume und für den Deutsch-Zusatzunterricht benötigt.

210 Volksschule allgemein

- Das Pensum des EDV-Supporters wird aufgrund der hohen Computerdichte von 250 Geräten von 33 % auf 50 % erhöht.
- Ab Beginn des Schuljahres 2013/14 ist vorgesehen, die Schulzeiten dem öffentlichen Bus noch weitergehend anzugleichen, damit die separaten Mittagstransporte für die Hilfiker Schüler auf diesen Zeitpunkt hin eingestellt werden können.
- Der Kindermittagstisch bzw. die Mittagsbetreuung wird neu über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung organisiert (siehe separates Traktandum).

212 Musikschule

- Anschluss der Musikschule Villmergen an die Musikschule Wohlen auf Beginn des Schuljahres 2013/14 gemäss GV-Beschluss vom 20.06.2012. Die Budgetierung erfolgt daher unter dem Aspekt der Auflösung der Musikschule Villmergen per 31.07.2013. Es fallen dabei auch einmalige Fusionskosten in der Höhe von ca. Fr. 20'000.-- an.
- Eltern mit geringem Einkommen können weiterhin, gemäss den vom Gemeinderat erlassenen Voraussetzungen, Beiträge an den Musikschulunterricht beantragen, die aus der Michel-Stiftung bezahlt werden.

213 Schulanlagen

- Die Liegenschaftsunterhaltskosten liegen in einem durchschnittlichen Rahmen; hingegen muss für die Hauswartung mehr budgetiert werden.

230 Berufsbildung

- Grundlage für die Budgetierung ist das Schuljahr 2011/12. Die Beiträge müssen gemäss Lehrlingsbestand per August 2013 bezahlt werden. Die Budgetierung ist daher äusserst schwierig.

300 Kulturförderung

- Im Budgetjahr finden keine ausserordentlichen Kulturanlässe statt.

341 Schwimmbad

- Bedingt durch die Tarifierhöhung steigen die Wasserkosten an. Im Technikbereich sind, altersbedingt, diverse grössere Unterhaltsarbeiten budgetiert.

400 Spitäler

- Die Betriebsbeiträge an Spitäler fallen Fr. 117'600.-- höher aus; dafür müssen keine Beiträge mehr an Spezialkliniken (Barmelweid) bezahlt werden. Der Kanton weist darauf hin, dass der avisierte Budgetbetrag mit verschiedenen, vom Kanton nicht unmittelbar beeinflussbaren Unsicherheitsfaktoren behaftet ist, die teilweise erst im Jahr 2013 beziffert werden können.

440 Krankenpflege

- Aufgrund der laufenden Entwicklung wird ein um Fr. 50'000.-- tieferer Beitrag an die Pflegefinanzierung budgetiert.
- Der Beitrag an die Spitex-Organisation Dottikon, Villmergen, Hägglingen beträgt unverändert Fr. 31.-- pro Einwohner.

450 Krankheitsbekämpfung

- Inklusive Fr. 5'000.-- für Aktionen im Zusammenhang mit Suchtprävention.

540 Jugend

- Gemäss Leistungsvereinbarung mit dem Verein Jugend und Freizeit, Wohlen, wird die Betreuung des Jugendtreffs im Kindergarten Bündten mit dem bisherigen Pensum von 50 % weitergeführt. Weiter wird der Bedarf eines Angebots für Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren abgeklärt.
- Es wird mit 23 Kindern (Vorjahresbudget 20 Kinder) gerechnet, welche Sonderschulen besuchen. Der Nettoaufwand dafür beträgt Fr. 230'000.--.
- Für die familien- und schulergänzende Betreuung werden die hälftigen Jahreskosten budgetiert (siehe separates Traktandum).

580 Allgemeine Fürsorge

- Das Integrationsprojekt "MUKI-Deutsch" wird von der Organisation "Lernen im Quartier", Wohlen, betreut. Die Kosten von Fr. 12'000.-- können der Zuwendung aus dem Erlös der SBB-Tageskarten der Ortsbürger-Stiftung entnommen werden.
- Gemäss Mitteilung des Kantons sind provisorische Restkosten für Sonderschulung und Heimaufenthalt von Fr. 1'400'000.-- zu budgetieren. Das sind pro Einwohner Fr. 223.85 oder Fr. 10.-- mehr als im Vorjahr.

581 Sozialhilfe

- Die Budgetierung für die Sozialhilfe erfolgt aufgrund der heute bekannten Fälle und mit Einrechnung einer Reserve.
- Der Kantonsbeitrag gemäss Sozialhilfe- und Präventionsgesetz für die Abrechnung 2011 betrug 32.3 % des Nettoaufwandes. In den Vorjahren bewegte sich der Beitrag jeweils zwischen 13 und 16 %. Der Grund für den höheren Beitrag liegt in den im Jahr 2011 im Kantonsvergleich überdurchschnittlich hohen Sozialhilfekosten. Im Rechnungsjahr 2012 werden vom Kanton daher Fr. 680'000.-- (Abrechnung 2011 + Akontozahlungen 2012) ausbezahlt, oder Fr. 450'000.-- mehr als

budgetiert. Gemäss den bisherigen Erkenntnissen rechnen wir für das Jahr 2012 mit etwa gleich hohen Kosten und budgetieren für 2013 einen Kantonsbeitrag von 30 % oder Fr. 480'000.-- (Abrechnung 2012 + Akontozahlungen 2013).

582 Sozialdienst

- Arbeitslosenprojekt "GoToWork": Bei diesem Projekt handelt es sich um ein gezieltes Angebot für Gemeinden im Bereiche "Arbeit statt Sozialhilfe". GoToWork offeriert ein komplettes Angebot, um die Arbeitsintegrationsbemühungen der Sozialhilfebezüger in der Gemeinde Villmergen professionell zu unterstützen und zu fördern. Der Gemeinderat geht davon aus, dass die Sozialhilfe erheblich entlastet werden kann. Seit Mai 2012 läuft ein viel versprechender Pilotversuch, der mit Gemeinderatsbeschluss bis Ende 2012 verlängert wurde. Die Kosten pro Kalenderjahr belaufen sich auf Fr. 130'000.--. Der Gemeinderat möchte das Potenzial des wertvollen Arbeitslosenprojektes in vollem Umfange nutzen. Als positive Auswirkung dieses Projektes wurde im Gegenzug die materielle Hilfe um vorerst Fr. 50'000.-- gekürzt. Die budgetierte Nettobelastung beträgt daher Fr. 80'000.--.

610 Kantonsstrassen

- Unsere Kostenanteile für die Lärmschutzmassnahmen an den Kantonsstrassen werden ab 2012 der Investitionsrechnung belastet.

620 Gemeindestrassen

- Die Unterhaltskosten bewegen sich mit Fr. 175'000.-- im durchschnittlichen Rahmen. Für den Unterhalt und kleinere Erweiterungen der Strassenbeleuchtung sind Fr. 115'000.-- budgetiert.

650 Regionalverkehr

- Für die Verlegung und Neueinrichtung von Bushaltestellen sind Fr. 60'000.-- vorgesehen.

701 Wasserversorgung

- Der Ertragsüberschuss von Fr. 185'500.-- ist hauptsächlich auf die Gebührenerhöhung per 01.01.2013 zurückzuführen und wird als zusätzliche Vorschussabtragung verbucht.
- Zur Überbrückung von Lieferengpässen sind voraussichtlich wiederum Wasserbezüge von der Wasserversorgung Wohlen in der Grössenordnung von 100'000 m³ nötig.
- Die vorgeschriebene Vorschussabtragung berechnet sich wie folgt:
10 % vom voraussichtlichen Restbuchwert per 31.12.2013 von Fr. 2'530'000.--
= Fr. 253'000.--.
- Als Eigenleistungen für Investitionen werden Fr. 750'000.-- über die laufende Rechnung ausgebucht.
- Der Erlös aus dem Wasserverkauf, inkl. Grundgebühren und der Lieferung an die ES Dottikon, beläuft sich auf Fr. 1'190'200.-- (Vorjahr: Fr. 934'800.--). Ohne

Gebührenerhöhung hätte ein Aufwandüberschuss von rund Fr. 70'000.-- budgetiert werden müssen.

- Die Aarg. Gebäudeversicherung ändert ab 01.01.2013 das System der Beiträge an die Löschwasserversorgung. Die Beiträge werden neu pauschaliert und es müssen keine aufwändigen Beitragsgesuche mehr eingereicht werden. Die Wasserversorgungen erhalten jährlich Fr. 100.-- für jeden einsatzbereiten Hydranten und einmalig Fr. 1'000.-- an jeden neu gesetzten Hydranten. Für 2013 rechnen wir mit einem Beitrag von Fr. 35'000.--, der auf Weisung des Gemeindeinspektors der laufenden Rechnung gutzuschreiben ist.

711 Abwasserbeseitigung

- Wegen des tieferen Beitrags an die ARA Blettler steigt der Ertragsüberschuss wieder auf Fr. 69'900.--.
- Die für das Jahr 2012 budgetierten Arbeiten für die Nachführung und Überarbeitung der Generellen Entwässerungsplanung GEP und des Leitungskatasters konnten noch nicht in Angriff genommen werden. Der Betrag von Fr. 50'000.-- wird daher nochmals budgetiert.
- Für die Verzinsung des Guthabens von voraussichtlich Fr. 12.7 Mio. der Abwasserbeseitigung gegenüber der Einwohnergemeinde können Fr. 63'500.-- budgetiert werden.

721 Abfallbewirtschaftung

- Die in den Jahren 2011 und 2012 geplante neue Entsorgungsstelle kann erst im Jahr 2013 erstellt werden. Der budgetierte Aufwandüberschuss beläuft sich daher auf Fr. 110'500.--. Für das Jahr 2012 reduziert sich das zu erwartende Defizit demzufolge auf rund Fr. 20'000.--.

780 Übriger Umweltschutz

- Die im Jahr 2012 budgetierten Littering-Projekte konnten erst im Herbst 2012 in Angriff genommen werden. Sie werden sich bis ins Jahr 2013 hineinziehen. Der budgetierte Betrag wird daher nur zum Teil beansprucht; dafür werden im Budget 2013 nochmals Fr. 10'000.-- eingesetzt.

810 Wald

- Das Budget 2013 des Forstbetriebes Rietenberg sieht ein ausgeglichenes Ergebnis vor und beansprucht daher auch keinen Zuschuss.

830 Kommunale Werbung

- Die Arbeiten am Neuauftritt der Gemeinde verzögern sich. Der noch nicht beanspruchte Kredit von Fr. 75'000.-- wird im Jahr 2013 nochmals budgetiert.

860 Energie

- Die Konzessionsabgaben der Elektrizitätsversorger betragen Fr. 493'200.-- und die IB Wohlen AG bezahlt für die Erdgasversorgung eine Entschädigung von Fr. 26'000.--.

861 Elektrizitätsversorgung - Netz

- Der Ertragsüberschuss von Fr. 522'500.-- ergibt sich hauptsächlich aus den regulatorischen Vorgaben der ElCom, basierend auf der aktuell gültigen Gesetzgebung (StromVG und StromVV). Beim Budgetprozess 2012 ist bei der Entflechtung der Konzessionsabgaben der Ertrag der Netznutzung irrtümlich um den Konzessionsbetrag gekürzt worden. Der budgetierte Ertragsüberschuss von Fr. 93'350.-- erhöht sich dadurch auf Fr. 550'000.--.
- Infolge der starken Bautätigkeit sind für knapp Fr. 100'000.-- Stromzähler und Empfänger anzuschaffen.
- Die Abschreibungen nach Vorgaben des StromVG betragen Fr. 306'000.--.
- Verursacht durch die starke Auslastung und durch interne Neuorganisationen steigen die Lohnkosten stark an.
- Als Eigenleistungen für Investitionen werden Fr. 1'170'000.-- über die laufende Rechnung ausgebucht.

865 Elektrizitätsversorgung - Energieverkauf, Übriges

- Der Ertragsüberschuss von Fr. 60'500.-- (wovon Fr. 22'300.-- als Gewinn des Installationsgeschäftes) wird als Einlage in die Verpflichtung der Einwohnergemeinde verbucht.
- Die Abschreibungen für den Anteil der EDV-Beschaffung betragen Fr. 12'000.--.

870 Installationsgeschäft

- Der Gewinn von Fr. 22'300.-- basiert auf einem branchenüblichen Resultat und liegt im Rahmen des Vorjahres.

900 Gemeindesteuern

- Das Kantonale Steueramt geht davon aus, dass der Kanton sein Budget 2012 bei den Einkommens- und Vermögenssteuern erreichen wird. Gemäss aktuellem Stand dürften wir den budgetierten Steuerertrag ebenfalls erreichen. Für das Jahr 2013 rechnet der Kanton gemäss neuester Prognose mit einem Zuwachs von 3 % gegenüber dem Rechnungsergebnis 2012. Wir budgetieren einen Zuwachs von 2.5 % auf dem voraussichtlichen Steuerertrag 2012 und rechnen aufgrund der regen Bautätigkeit per Ende 2013 mit 6'600 Einwohnern. Der eingesetzte Budgetbetrag beträgt Fr. 12 Mio. (Vorjahr: Fr. 11.27 Mio.).
- Das Budget 2012 bei den Aktiensteuern wird voraussichtlich erreicht. Für das Jahr 2013 erwarten wir keine Steigerungen und budgetieren wieder Fr. 2 Mio.

905 Andere Steuern

- Aufgrund des ausserordentlich intensiven Liegenschaftshandels kann weiterhin mit einem steigenden Ertrag aus Grundstückgewinnsteuern gerechnet werden.

940 Kapaldienst

- Dank der vorhandenen liquiden Mittel können die geplanten Investitionen selbst finanziert werden.
- Zurzeit schwanken unsere Aktivzinskonditionen zwischen 0.5 % und 1 %. Diese Konditionen gelten zum Teil erst ab Guthaben von über Fr. 250'000.--. Die Zinsentwicklung für das nächste Jahr ist schwer voraussehbar, dürfte sich jedoch weiterhin auf tiefem Niveau bewegen. Die höheren Zinserträge sind auf die hohen liquiden Mittel (insbesondere der Abwasserbeseitigung) und den beantragten Landverkauf an die Zisola AG zurückzuführen.

942 Liegenschaften Finanzvermögen

- Aus den Landverkäufen im Industriegebiet an die Zisola AG (gemäss separatem Traktandum) und voraussichtlich an die Labtec Services AG (in der Kompetenz des Gemeinderates) sind Buchgewinne von Fr. 2'100'000.-- budgetiert, die als vorgeschriebene Abschreibungen zu verbuchen sind.

990 Abschreibungen

- Nebst der Abschreibung der Buchgewinne sind keine weiteren vorgeschriebenen Abschreibungen vorzunehmen.
- Der Ertragsüberschuss von Fr. 285'400.-- wird als vorausgenommene Abschreibung budgetiert.

992 Aufteilbare Kosten Bauamt

- Die Besoldungen sind gemäss heutigem Personalbestand budgetiert mit einer Reserve für Teilzeitmitarbeiter, die im Rahmen des Beschäftigungsprojektes eingesetzt werden. Für den vorzeitig in Pension gehenden Werkführer Walter Fuchs wird ab Juli 2013 eine Übergangsrente ausgerichtet.
- Es sind keine ausserordentlichen Mobilienanschaffungen vorgesehen.

994 Allgemeine Kosten Gemeindewerke

- Die zukünftige Entwicklung der Gemeindewerke (Ausarbeitung einer Eignerstrategie) soll in einem Strategieausschuss unter Beizug von ausgewiesenen Fachleuten diskutiert und erarbeitet werden. Es werden dafür Fr. 30'000.-- budgetiert.
- Für separate, nicht im Verpflichtungskredit enthaltene EDV-Projekte sind Fr. 35'000.-- vorgesehen.

995 Aufteilbare Kosten Hauswartung

- Für den vorzeitig in Pension gehenden Hauswart Theo Füglistaler wird ab August 2013 eine Übergangsrente ausbezahlt.

C) INVESTITIONSRECHNUNG

610 Kantonsstrassen

- Die Investitionen für die Umsetzung der Lärmschutzmassnahmen beruhen auf einer Schätzung des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt. Die Verpflichtung der Gemeinden zur Zahlung des Gemeindeanteils (als gebundene Ausgabe) ist infolge des Bundesrechts (Umweltschutzgesetz und Lärmschutzverordnung) im Kantonsstrassendekret geregelt.
- Die Neuprojektierung der Anglikerstrasse K 265 läuft zurzeit und es ist möglich, dass im 2013 mit dem Ausbau begonnen werden kann.
- Das Projekt für den Ausbau der Büttikerstrasse K 366 wurde vom Kanton genehmigt. Die Realisierung ist demzufolge in den Jahren 2013 und 2014 vorgesehen.

620 Gemeindestrassen

- Erhöhung des Rahmenkredites auf die gemäss GV-Beschluss vom 23.06.2000 maximal bewilligte Summe von 2 % des Steuerertrages. Zulasten des Rahmenkredites ist bisher erst die Instandstellung der Felsenaustrasse geplant.

701 Wasserversorgung

- Zulasten des Rahmenkredites sind insbesondere der Bau und Ersatz von Hauptwasserleitungen gemäss Mehrjahresprogramm geplant. Weiter sind Investitionen bei den Pumpwerken und Reservoirs im Umfang von Fr. 50'000.-- budgetiert.
- Die Beiträge der Aarg. Gebäudeversicherung betreffen Investitionen aus den Jahren 2012 und früher. Ab 2013 erfolgen pauschalisierte Beiträge, die in der laufenden Rechnung zu verbuchen sind.

711 Abwasserbeseitigung

- Erhöhung des Rahmenkredites auf die gemäss GV-Beschluss vom 23.06.2000 maximal bewilligte Summe von 2 % des Steuerertrages.
- Mit dem Landverkauf an die Zisola AG werden Erschliessungsbeiträge in der Höhe von Fr. 120'000.-- (nach Vorsteuerminderung) budgetiert.
- Obwohl die Bautätigkeit den Zenit überschritten haben dürfte, ist mit der Realisierung von mindestens 2 Grossprojekten zu rechnen. Zusammen mit Einfamilienhäusern und Umbauten rechnen wir daher mit Anschlussgebühren in der Höhe von Fr. 750'000.--.

750 Gewässerverbauungen

- Wegen Unklarheiten betr. der Gewässerabstände verzögern sich die Renaturierungsarbeiten am Trybach weiterhin.

861 Elektrizitätsversorgung Netz

- Die Investitionen sind einerseits durch die Bautätigkeit vorgegeben und stützen sich im Weiteren auf das Mehrjahresprogramm.

D) FINANZPLAN 2013 - 2017

Investitionsprogramm Einwohnergemeinde

Das Investitionsprogramm im letztjährigen Finanzplan rechnete für die 5-jährige Planperiode mit Investitionen von knapp Fr. 22 Mio. In der jetzt vorliegenden Version wird mit Investitionskosten von Fr. 37 Mio. gerechnet. Die Hauptgründe für diesen starken Kostenanstieg liegen im Vergleich zum Vorjahresplan vor allem bei den folgenden Projekten:

- Neu- und Umbauten Schulanlagen: + Fr. 10 Mio.
- Ausbau Bündtenstrasse: + Fr. 1.5 Mio.
- Zusätzliches Spielfeld beim Fussballplatz: neu Fr. 1.5 Mio.
- Ausbau Knoten Bünztalstrasse/Anglikerstrasse: neu Fr. 2 Mio.

Investitionsprogramm Abwasserbeseitigung

Die Investitionen des Eigenwirtschaftsbetriebes Abwasser haben auf die Ergebnisse des Finanzplanes der Einwohnergemeinde keinen Einfluss und werden nur der Vollständigkeit halber publiziert. Dank den vorhandenen Eigenmitteln der Abwasserbeseitigung von rund Fr. 13 Mio. ist die Finanzierung sichergestellt.

Entwicklung der Finanzplanungsgrössen

Steuerertrag

Bei den Steuern der **natürlichen Personen** rechnet der Kanton im Planjahr 2014 mit einer Zunahme der Steuererträge um rund 1 %. Grund für das eher tiefe Wachstum ist das Inkrafttreten der Entlastungen bei den Einkommens- und Vermögenssteuern im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes. Ins Gewicht fällt dabei insbesondere die 1. Hälfte der Tarifmilderung bei der Einkommenssteuer. Im 2015 wird die Entwicklung der Steuereinnahmen durch die 2. Hälfte der Tarifmilderung gedämpft werden. Ab 2016 dürfte das Steuerwachstum bei gutem Wirtschaftsgang wieder rund 3 % betragen. Der Kanton hat bei seinen Wachstumsraten bereits ein Bevölkerungswachstum eingerechnet, was wir bei unseren Wachstumsprognosen berücksichtigt bzw. in Abzug gebracht haben. Aufgrund unserer überdurchschnittlichen Bevölkerungszunahme haben wird die Bevölkerungsentwicklung separat berücksichtigt.

	<u>2014</u>	<u>2015</u>	<u>2016</u>	<u>2017</u>
Wachstum Steuerertrag				
jeweils gegenüber Vorjahr	+ 0.5 %	+ 1.0 %	+ 2.5 %	+ 1.0 %

Aufgrund der laufenden, starken Bautätigkeit steigen die Einwohnerzahlen schneller und in grösserem Mass, als erwartet. In den nächsten zwei Jahren werden rund 400 Wohnungen bezugsbereit sein.

Entwicklung der Einwohnerzahlen, ausgehend von 6'350 Einwohner per Ende 2012:

Ende <u>2013</u>	Ende <u>2014</u>	Ende <u>2015</u>	Ende <u>2016</u>	Ende <u>2017</u>
6'600	6'750	6'900	6'950	7'000

Diese Prognose deckt sich mit derjenigen der Metron in ihrem Schulplanungsbericht.

Bei den Steuern **juristischer Personen** wird im kantonalen Aufgaben- und Finanzplan für die Planjahre 2014 und 2015 von Zuwachsraten von jeweils rund 6 % ausgegangen. Im 2016 rechnet der Kanton mit stagnierenden Einnahmen. Grund dafür ist die Milderung des Gewinnsteuertarifs im Zuge der Teilrevision. Die Entwicklung ist jedoch von Gemeinde zu Gemeinde sehr unterschiedlich. Ausgehend vom budgetierten Aktiensteuerertrag 2013 von Fr. 2.0 Mio. werden für die Folgejahre folgende Annahmen getroffen:

2014: Fr. 2.1 Mio.	2016: Fr. 2.2 Mio.
2015: Fr. 2.2 Mio.	2017: Fr. 2.3 Mio.

Ordentlicher Nettoaufwand

Im Vergleich zum Budget 2012 ist der Nettoaufwand 2013, trotz kostenbewusster Budgetierung, um Fr. 778'000.-- und im Vergleich zur Rechnung 2011 sogar um Fr. 2'300'000.-- angestiegen.

Ausgehend vom Nettoaufwand des Budgets 2013 wird jeweils mit einer sehr moderaten Zuwachsrate, inkl. Teuerung von 1 %, pro Jahr gerechnet. Folgende ausserordentliche Positionen sind nebst der ordentlichen Zuwachsrate zusätzlich berücksichtigt:

- Ortsbus Ballygebiet und Überführung als ordentliche ÖV-Buslinie (vollständige Überführung in den ordentlichen ÖV ab 2015).
- Übermässiges Ansteigen der Restkosten gemäss Betreuungsgesetz.
- Personalaufstockung bei der Regionalpolizei.
- Familienergänzende Kinderbetreuung (ab 2014 volle Belastung von Fr. 185'000.--).
- Betriebskosten der neuen Schulanlagen (ab 2016 jährlich Fr. 150'000.-- und ab 2017 jährlich weitere Fr. 100'000.--).

Schlussrechnung

Mit dem unverhältnismässigen Ansteigen des Investitionsbedarfs von Fr. 22 Mio. auf Fr. 37 Mio. sind die letztjährigen Erklärungen des Gemeinderates, wonach es mit massvollen Erhöhungen des Steuerfusses möglich sei, die Investitionen zu finanzieren, überholt. Die vorliegenden Zahlen basieren auf einem um 8 % auf 100 % angehobenen Steuerfuss. Sie zeigen unmissverständlich auf, dass, nebst der kritischen

Überprüfung der Bauvorhaben und des ordentlichen Nettoaufwandes, die vorgesehenen Investitionen nur mit einer namhaften Erhöhung des Steuerfusses tragbar sind.

Die Investitionen können nur zu Fr. 6.2 Mio. oder 16.6 % mit selber erwirtschafteten Mitteln (Cashflow) aus der laufenden Rechnung finanziert werden. Aus Landverkäufen des Finanzvermögens sind für die gesamte Planperiode Fr. 4.5 Mio. eingesetzt (vorausgesetzt, die Verkäufe werden vom Souverän genehmigt). Die Eigenfinanzierungsquote erhöht sich dadurch auf lediglich knapp 30 %. An dieser unerfreulichen Situation ändert sich auch nichts, wenn mit Inkrafttreten von HRM2 neue Abschreibungsvorschriften zur Anwendung gelangen. Dabei handelt es sich jedoch in erster Linie um buchhalterische Anpassungen, welche keine direkten Auswirkungen auf Cashflow und Verschuldungsgrad haben werden. Für die Berechnung der Schuldzinsen kommt zudem ein Zinsfuss von tiefen 1.5 % zur Anwendung.

Gemeinderat und Finanzkommission stellen übereinstimmend fest, dass, ohne markante Einsparungen bei der laufenden Rechnung und bei den geplanten Investitionen (Trennung zwischen wünschbaren und zwingenden Ausgaben), zukünftig keine vertretbare Eigenfinanzierungsquote erreicht werden kann. Weitere Steuerfusserhöhungen können deshalb nicht ausgeschlossen werden.

Ergebnis Einwohnergemeinde

Gemeinde Villmergen
Buchungsperiode 2013

		Voranschlag 2013		Voranschlag 2012		Rechnung 2011	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
90	Laufende Rechnung						
900	Ueberschuss	26'263'300	26'263'300	24'540'700	24'540'700	24'396'735.47	24'396'735.47
	Aufwand	26'263'300		24'540'700		24'396'735.47	
	Ertrag		26'263'300		24'540'700		24'396'735.47
901	Belastbarkeit	2'636'300	2'636'300	2'423'400	2'423'400	3'565'334.17	3'565'334.17
	Kapitaldienst	145'600	194'500	131'400	159'750	121'489.90	131'067.27
	Liegenschaften Finanzvermögen	105'300	2'260'500	96'900	2'054'900	80'159.65	1'802'493.25
	Abschreibungen	2'385'400		2'195'100		3'363'684.62	
	Belastbarkeitsquote		181'300		208'750		1'631'773.65
91	Investitionsrechnung						
910	Nettoinvestitionen	4'115'000	4'115'000	785'000	785'000	3'380'762.35	3'380'762.35
	Investitionsausgaben	4'115'000		785'000		3'380'762.35	
	Investitionseinnahmen						62'999.00
	Nettoinvestitionszunahme		4'115'000		785'000		3'317'763.35
911	Finanzierung	4'115'000	4'115'000	2'195'100	2'195'100	3'363'684.62	3'363'684.62
	Nettoinvestitionszunahme	4'115'000		785'000		3'317'763.35	
	Abschreibungen		2'385'400		2'195'100		3'363'684.62
	Finanzierungsfehlbetrag		1'729'600				
	Finanzierungsüberschuss			1'410'100		45'921.27	

Ergebnis Wasserversorgung

Gemeinde Villmergen
Buchungsperiode 2013

		Voranschlag 2013		Voranschlag 2012		Rechnung 2011	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
90	Laufende Rechnung						
900	Ueberschuss	2'226'900	2'226'900	1'855'000	1'855'000	2'345'958.25	2'345'958.25
	Aufwand	2'226'900		1'855'000		2'345'958.25	
	Ertrag		2'226'900		1'829'400		2'345'958.25
	Aufwandüberschuss				25'600		
901	Belastbarkeit	443'500	443'500	113'950	113'950	534'033.93	534'033.93
	Aufwandüberschuss				25'600		
	Vorschussverzinsung	5'000		1'250		222.00	
	Vorschussabtragung	438'500		112'700		533'811.93	
	Belastbarkeitsquote		443'500		88'350		534'033.93
91	Investitionsrechnung						
910	Nettoinvestitionen	1'645'000	1'645'000	1'045'000	1'045'000	1'022'672.55	1'022'672.55
	Investitionsausgaben	1'645'000		1'045'000		1'022'672.55	
	Investitionseinnahmen		92'500		120'000		221'714.90
	Nettoinvestitionszunahme		1'552'500		925'000		800'957.65
911	Finanzierung	1'552'500	1'552'500	950'600	950'600	800'957.65	800'957.65
	Nettoinvestitionszunahme	1'552'500		925'000		800'957.65	
	Vorschussabtragung		438'500		112'700		533'811.93
	Aufwandüberschuss			25'600			
	Finanzierungsfehlbetrag		1'114'000		837'900		267'145.72

Ergebnis Abwasserbeseitigung

Gemeinde Villmergen
Buchungsperiode 2013

		Voranschlag 2013		Voranschlag 2012		Rechnung 2011	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
90	Laufende Rechnung						
900	Ueberschuss	713'000	713'000	687'500	687'500	673'047.90	673'047.90
	Aufwand	643'100		674'300		557'460.40	
	Ertrag		713'000		687'500		673'047.90
	Ertragsüberschuss	69'900		13'200		115'587.50	
901	Belastbarkeit	69'900	69'900	52'000	52'000	115'587.50	115'587.50
	Ertragsüberschuss	69'900		13'200		115'587.50	
	Verpflichtungsverzinsung		63'500		52'000		45'250.00
	Minus Belastbarkeitsquote			38'800			
	Belastbarkeitsquote		6'400				70'337.50
91	Investitionsrechnung						
910	Nettoinvestitionen	870'000	870'000	760'000	760'000	2'708'865.05	2'708'865.05
	Investitionsausgaben	805'000		615'000		229'006.75	
	Investitionseinnahmen		870'000		760'000		2'708'865.05
	Nettoinvestitionsabnahme	65'000		145'000		2'479'858.30	
911	Finanzierung	134'900	134'900	158'200	158'200	2'595'445.80	2'595'445.80
	Nettoinvestitionsabnahme		65'000		145'000		2'479'858.30
	Ertragsüberschuss		69'900		13'200		115'587.50
	Finanzierungsüberschuss	134'900		158'200		2'595'445.80	

Ergebnis Abfallbewirtschaftung

Gemeinde Villmergen
Buchungsperiode 2013

		Voranschlag 2013		Voranschlag 2012		Rechnung 2011	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
90	Laufende Rechnung						
900	Ueberschuss	857'000	857'000	849'900	849'900	702'247.20	702'247.20
	Aufwand	857'000		849'900		702'247.20	
	Ertrag		746'500		727'650		696'323.60
	Aufwandüberschuss		110'500		122'250		5'923.60
901	Belastbarkeit	112'000	112'000	123'900	123'900	7'653.60	7'653.60
	Aufwandüberschuss		110'500		122'250		5'923.60
	Verpflichtungsverzinsung		1'500		1'650		1'730.00
	Minus Belastbarkeitsquote	112'000		123'900		7'653.60	
91	Investitionsrechnung						
910	Nettoinvestitionen						
911	Finanzierung	110'500	110'500	122'250	122'250	5'923.60	5'923.60
	Aufwandüberschuss	110'500		122'250		5'923.60	
	Finanzierungsfehlbetrag		110'500		122'250		5'923.60

Ergebnis Elektrizitätsversorgung

Gemeinde Villmergen
Buchungsperiode 2013

		Voranschlag 2013		Voranschlag 2012		Rechnung 2011	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
90	Laufende Rechnung						
900	Ueberschuss	11'487'200	11'487'200	10'489'900	10'489'900	11'008'912.21	11'008'912.21
	Aufwand	10'904'200		10'352'600		10'060'722.84	
	Ertrag		11'487'200		10'489'900		11'008'912.21
	Ertragsüberschuss	583'000		137'300		948'189.37	
901	Belastbarkeit	901'000	901'000	457'300	457'300	1'134'837.37	1'134'837.37
	Ertragsüberschuss	583'000		137'300		948'189.37	
	Verpflichtungsverzinsung		11'000		11'350		10'860.00
	Vorschussabtragung	318'000		320'000		186'648.00	
	Belastbarkeitsquote		890'000		445'950		1'123'977.37
91	Investitionsrechnung						
910	Nettoinvestitionen	1'812'000	1'812'000	1'345'000	1'345'000	1'013'446.90	1'013'446.90
	Investitionsausgaben	1'812'000		1'345'000		1'013'446.90	
	Investitionseinnahmen		80'000		80'000		258'400.00
	Nettoinvestitionszunahme		1'732'000		1'265'000		755'046.90
911	Finanzierung	1'732'000	1'732'000	1'265'000	1'265'000	1'134'837.37	1'134'837.37
	Nettoinvestitionszunahme	1'732'000		1'265'000		755'046.90	
	Vorschussabtragung		318'000		320'000		186'648.00
	Ertragsüberschuss		583'000		137'300		948'189.37
	Finanzierungsfehlbetrag		831'000		807'700		
	Finanzierungsüberschuss					379'790.47	

Laufende Rechnung

Gemeinde Villmergen
Buchungsperiode 2013

Einwohnergemeinde		Voranschlag 2013		Voranschlag 2012		Rechnung 2011	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Einwohnergemeinde		41'547'400	41'547'400	38'423'000	38'423'000	39'126'901.03	39'126'901.03
0	Allgemeine Verwaltung	2'532'600	918'200 1'614'400	2'369'100	801'200 1'567'900	2'247'588.43	945'909.60 1'301'678.83
1	Öffentliche Sicherheit	1'528'900	639'000 889'900	1'541'400	661'700 879'700	1'712'046.87	910'157.59 801'889.28
2	Bildung	5'520'200	588'900 4'931'300	5'307'200	716'550 4'590'650	5'188'679.58	671'913.00 4'516'766.58
3	Kultur, Freizeit	667'400	161'000 506'400	644'600	155'900 488'700	612'014.48	204'414.85 407'599.63
4	Gesundheit	2'068'300	0 2'068'300	2'024'200	0 2'024'200	1'146'214.55	0.00 1'146'214.55
5	Soziale Wohlfahrt	4'896'000	1'591'800 3'304'200	4'019'500	1'084'800 2'934'700	4'237'334.77	1'189'999.90 3'047'334.87
6	Verkehr	1'428'700	32'200 1'396'500	1'413'300	29'100 1'384'200	1'639'520.30	287'512.94 1'352'007.36
7	Umwelt, Raumordnung	4'163'200	3'935'800 227'400	3'758'200	3'529'900 228'300	4'080'490.30	3'778'526.85 301'963.45
8	Volkswirtschaft	11'591'400 416'200	12'007'600	10'606'000 384'100	10'990'100	11'048'296.81 590'731.75	11'639'028.56
9	Finanzen, Steuern	7'150'700 14'522'200	21'672'900	6'739'500 13'714'250	20'453'750	7'214'714.94 12'284'722.80	19'499'437.74

Laufende Rechnung

Gemeinde Villmergen
Buchungsperiode 2013

Einwohnergemeinde		Voranschlag 2013		Voranschlag 2012		Rechnung 2011	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	Allgemeine Verwaltung	2'532'600	918'200	2'369'100	801'200	2'247'588.43	945'909.60
011	Legislative	115'900	9'000	91'700	7'000	86'814.10	10'134.30
012	Gemeinderat	238'500	0	232'500	0	237'488.00	0.00
020	Gemeindeverwaltung	1'983'600	810'100	1'798'300	704'600	1'729'717.53	837'739.35
090	Verwaltungsliegenschaften	194'600	99'100	246'600	89'600	193'568.80	98'035.95
1	Öffentliche Sicherheit	1'528'900	639'000	1'541'400	661'700	1'712'046.87	910'157.59
100	Rechtswesen	732'400	378'100	737'700	359'100	726'174.08	335'179.64
110	Polizei	289'000	12'000	231'000	12'000	224'032.00	12'240.00
140	Feuerwehr	344'300	195'000	367'300	190'000	290'497.34	186'994.20
150	Militär	17'000	0	15'800	0	12'957.00	0.00
160	Zivilschutz	146'200	53'900	189'600	100'600	458'386.45	375'743.75
2	Bildung	5'520'200	588'900	5'307'200	716'550	5'188'679.58	671'913.00
200	Kindergärten	244'050	2'300	177'100	2'000	172'338.98	8'615.00
210	Volksschule allgemein	734'050	13'700	682'000	20'650	640'955.60	8'808.00
211	Handarbeit und Hauswirtschaft	100'700	0	99'600	0	73'510.35	0.00
212	Musikschule	361'600	134'000	443'100	259'000	401'535.40	246'046.30
213	Schulanlagen	842'500	44'400	726'800	43'900	926'626.12	52'367.70
218	Schulgelder, Besoldungsanteile	2'369'600	394'500	2'339'300	391'000	2'161'756.20	355'677.00
219	Volksschule übriges	221'700	0	212'300	0	201'142.73	399.00
220	Sonderschulung	1'000	0	1'000	0	1'365.00	0.00
230	Berufsbildung	645'000	0	626'000	0	609'449.20	0.00
3	Kultur, Freizeit	667'400	161'000	644'600	155'900	612'014.48	204'414.85
300	Kulturförderung	38'900	300	64'300	300	33'337.80	345.00
304	Dorfbibliothek	90'400	48'200	85'200	45'600	84'052.35	44'945.20
330	Öffentliche Anlagen, Wanderwege	64'100	1'500	52'100	1'500	55'028.80	9'101.00
340	Sport	52'600	0	69'100	0	47'728.05	0.00
341	Schwimmbad	361'100	81'500	312'100	76'500	288'211.78	81'497.25
350	Übrige Freizeitgestaltung	15'800	1'000	12'800	500	63'385.70	42'212.40
351	Skilager	44'500	28'500	49'000	31'500	40'270.00	26'314.00

Laufende Rechnung

Gemeinde Villmergen
Buchungsperiode 2013

Einwohnergemeinde		Voranschlag 2013		Voranschlag 2012		Rechnung 2011	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
4	Gesundheit	2'068'300		2'024'200		1'146'214.55	
400	Spitäler	1'417'600	0	1'340'000	0	737'989.75	0.00
440	Krankenpflege	599'200	0	637'700	0	372'532.95	0.00
450	Krankheitsbekämpfung	9'500	0	2'000	0	2'406.50	0.00
460	Schulgesundheitsdienst	40'000	0	42'500	0	31'001.35	0.00
470	Lebensmittelkontrolle	1'600	0	1'600	0	1'884.00	0.00
490	Übriges Gesundheitswesen	400	0	400	0	400.00	0.00
5	Soziale Wohlfahrt	4'896'000	1'591'800	4'019'500	1'084'800	4'237'334.77	1'189'999.90
500	Sozialversicherungen	26'100	9'500	25'600	9'000	45'305.15	8'877.00
540	Jugend	501'700	68'000	371'000	60'000	330'695.70	49'773.90
550	Invalidität	1'000	0	1'000	0	220.00	0.00
580	Allgemeine Fürsorge	1'572'300	21'800	1'443'400	18'800	1'324'177.20	23'935.00
581	Sozialhilfe	2'310'000	1'420'500	1'840'000	960'000	2'225'422.92	1'048'829.60
582	Sozialdienst	484'900	72'000	338'500	37'000	311'513.80	58'584.40
6	Verkehr	1'428'700	32'200	1'413'300	29'100	1'639'520.30	287'512.94
610	Kantonsstrassen	78'500	0	189'000	0	163'054.95	0.00
620	Gemeindestrassen	814'200	7'200	756'800	4'100	739'755.15	20'906.25
650	Regionalverkehr	536'000	25'000	467'500	25'000	736'710.20	266'606.69
7	Umwelt, Raumordnung	4'163'200	3'935'800	3'758'200	3'529'900	4'080'490.30	3'778'526.85
700	Wasser	37'700	0	35'000	0	44'253.95	0.00
701	Wasserversorgung	2'226'900	2'226'900	1'855'000	1'855'000	2'345'958.25	2'345'958.25
710	Abwasser	0	41'400	0	40'000	0.00	0.00
711	Abwasserbeseitigung	713'000	713'000	687'500	687'500	673'047.90	673'047.90
721	Abfallbewirtschaftung	857'000	857'000	849'900	849'900	702'247.20	702'247.20
740	Friedhof, Bestattung	96'200	16'500	96'800	16'500	88'782.45	16'830.45
750	Gewässerverbauungen	120'000	60'000	118'500	60'000	76'431.00	19'269.40
770	Naturschutz	34'000	9'000	34'000	9'000	71'568.35	8'202.80
780	Übriger Umweltschutz	53'700	10'000	60'800	9'000	43'454.40	12'970.85
790	Raumordnung	24'700	2'000	20'700	3'000	34'746.80	0.00

Laufende Rechnung

Gemeinde Villmergen
Buchungsperiode 2013

Einwohnergemeinde		Voranschlag 2013		Voranschlag 2012		Rechnung 2011	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
8	Volkswirtschaft	11'591'400	12'007'600	10'606'000	10'990'100	11'048'296.81	11'639'028.56
800	Landwirtschaft	16'100	200	18'700	200	13'567.20	200.00
810	Wald	0	0	0	0	8'376.50	6'943.90
830	Kommunale Werbung	88'100	1'000	97'400	1'000	17'440.90	1'188.00
860	Energie	0	519'200	0	499'000	0.00	621'784.45
861	Elektrizitätsversorgung - Netz	5'234'200	5'234'200	4'687'900	4'687'900	5'331'872.15	5'331'872.15
865	Elektrizitätsversorgung	4'550'000	4'550'000	4'189'000	4'189'000	4'192'469.17	4'192'469.17
	Energieverkauf, Übriges						
870	Installationsgeschäft	1'703'000	1'703'000	1'613'000	1'613'000	1'484'570.89	1'484'570.89
9	Finanzen, Steuern	7'150'700	21'672'900	6'739'500	20'453'750	7'214'714.94	19'499'437.74
900	Gemeindesteuern	90'000	14'280'000	90'000	13'530'000	66'553.30	13'170'764.95
905	Andere Steuern	0	294'000	0	246'000	0.00	395'162.80
920	Finanz- und Lastenausgleich	0	0	0	0	0.00	206'000.00
940	Kapitaldienst	145'600	194'500	131'400	159'750	121'489.90	131'067.27
942	Liegenschaften Finanzvermögen	105'300	2'260'500	96'900	2'054'900	80'159.65	1'802'493.25
950	Schulgelder brutto	196'500	416'000	190'000	427'000	165'669.00	376'791.00
990	Abschreibungen	2'385'400	0	2'195'100	0	3'363'684.62	0.00
992	Aufteilbare Kosten Bauamt	791'500	791'500	814'100	814'100	758'628.63	758'628.63
994	Allgem. Kosten Gemeindewerke	2'814'500	2'814'500	2'639'150	2'639'150	2'117'076.12	2'117'076.12
995	Aufteilbare Kosten Hauswartung	619'800	619'800	578'700	578'700	539'326.72	539'326.72
996	Stiftungen	2'100	2'100	4'150	4'150	2'127.00	2'127.00

Investitionsrechnung

Gemeinde Villmergen
Buchungsperiode 2013

Einwohnergemeinde		Beansprucht bis Ende 2012		Voranschlag 2013		Fällig ab 2014	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Einwohnergemeinde	10'273'000	34'000	9'419'500	9'419'500	9'312'200	2'414'300
2	Bildung	225'000	0	1'000'000	0	475'000	0
			225'000		1'000'000		475'000
6	Verkehr	1'245'000	0	2'820'000	0	2'446'200	0
			1'245'000		2'820'000		2'446'200
7	Umwelt, Raumordnung	5'275'500	34'000	2'745'000	962'500	6'276'900	2'414'300
			5'241'500		1'782'500		3'862'600
8	Volkswirtschaft	3'527'500	0	1'812'000	80'000	114'100	0
			3'527'500		1'732'000		114'100
9	Finanzen, Steuern	0	0	1'042'500	8'377'000	0	0
				7'334'500			

Investitionsrechnung

Gemeinde Villmergen
Buchungsperiode 2013

Einwohnergemeinde		Beansprucht bis Ende 2012		Voranschlag 2013		Fällig ab 2014	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
2	Bildung	225'000		1'000'000		475'000	
213	Schulanlagen	225'000		1'000'000		475'000	
503.01	Schulanlage Mühlematten	225'000		1'000'000		475'000	
	Wettbewerbs- & Planungskredit						
	GV-Beschluss vom 20.06.2012 Betrag Fr.	1'700'000.00					
6	Verkehr	1'245'000		2'820'000		2'446'200	
610	Kantonsstrassen	1'045'000		840'000		2'396'200	
561.01	Lärmschutzmassnahmen 2012-2015	70'000		190'000		630'000	
	Dekretsbeitrag Fr. 890'000.--						
561.02	Sanierung Bahnhofstrasse K387	875'000		0		0	
	Ballygebiet						
	GV-Beschluss vom 24.11.2006 Betrag Fr.	875'160.00					
561.03	Sanierung Anglikerstrasse K265	100'000		500'000		1'447'000	
	GV-Beschluss vom 05.12.2008 Betrag Fr.	2'047'000.00					
561.04	Ausbau Büttikerstrasse K366	0		150'000		319'200	
	GV-Beschluss vom 20.06.2012 Betrag Fr.	469'200.00					
620	Gemeindestrassen	200'000		1'780'000			
501.01	Strassenbauten	0		280'000		0	
	Rahmenkredit						
501.02	Sanierung und Neugestaltung	200'000		1'500'000		0	
	Bündtenstrasse						
	GV-Beschluss vom 20.06.2012 Betrag Fr.	1'976'400.00					
650	Regionalverkehr			200'000		50'000	
503	Neue Bushaltestellen	0		200'000		50'000	
	im Dorfzentrum						
	GV-Beschluss vom 23.11.2012 Betrag Fr.	250'000.00					

Investitionsrechnung

Gemeinde Villmergen
Buchungsperiode 2013

Einwohnergemeinde		Beansprucht bis Ende 2012		Voranschlag 2013		Fällig ab 2014	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
7	Umwelt, Raumordnung	5'275'500	34'000	2'745'000	962'500	6'276'900	2'414'300
701	Wasserversorgung	982'000		1'645'000	92'500	1'643'900	1'500'000
501.01	Bau und Sanierung Leitungsnetz inkl. Pumpwerke, Rahmenkredit	0		750'000		0	
501.03	Ausbau und Sanierung Wasserversorgung 2012-2016	0		200'000		1'595'000	
	GV-Beschluss vom 20.06.2012 Betrag Fr.	1'795'000.00					
501.04	HWL Kreuzester - Unterzelg	140'000		75'000		0	
	GV-Beschluss vom 30.11.2007 Betrag Fr.	140'000.00					
	GV-Beschluss vom 05.12.2008 Betrag Fr.	75'000.00					
501.06	HWL Hembrunnstrasse	0		300'000		0	
	GV-Beschluss vom 30.11.2007 Betrag Fr.	300'000.00					
501.07	Quellensanierung Grossmoos	220'000		0		0	
	GV-Beschluss vom 05.06.2009 Betrag Fr.	220'000.00					
501.08	Ers. Brunnstubenltg und San. Zufahrt Brunnstube Buechhau	52'000		200'000		0	
	GV-Beschluss vom 05.06.2009 Betrag Fr.	52'000.00					
	GV-Beschluss vom 23.11.2012 Betrag Fr.	200'000.00					
501.51	Netzverbund Wasserversorgung Hilfikon und Villmergen	570'000		0		0	
	GV-Beschluss vom 21.11.2008 Betrag Fr.	670'000.00					
506	EDV Beschaffung	0		60'000		48'900	
	GV-Beschluss vom 23.11.2012 Betrag Fr.	108'900.00					
562	Anschlussbeiträge Dintikon für Ballygebiet	0		60'000		0	
611	Anschlussbeiträge		0		60'000		0
661.01	Beitrag AGV an Netzerweiterung		0		32'500		0
663	Beitrag v. Abwasserbeseitigung		0		0		1'500'000
	GV-Beschluss vom 20.06.2012 Betrag Fr.	1'500'000.00					
711	Abwasserbeseitigung	1'587'000		805'000	870'000	3'495'000	32'300
501.01	Kanalisationsbauten Rahmenkredit	0		280'000		0	

Investitionsrechnung

Gemeinde Villmergen
Buchungsperiode 2013

Einwohnergemeinde			Beansprucht bis Ende 2012		Voranschlag 2013		Fällig ab 2014	
			Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
501.03	Erneuerung Kan. Bahnhofstrasse Ballygebiet		287'000		0		0	
	GV-Beschluss vom 24.11.2006 Betrag Fr.	314'000.00						
501.04	Sanierung von Entwässerungsanlagen 2008-2012 gem. GEP		1'300'000		500'000		1'815'000	
	GV-Beschluss vom 30.11.2007 Betrag Fr.	3'615'000.00						
562	ARA Blettler: Erneuerung Prozesssteuerungen und Leitsystem		0		25'000		180'000	
	GV-Beschluss vom 23.11.2012 Betrag Fr.	205'000.00						
563	Beitrag an Wasserversorgung		0		0		1'500'000	
	GV-Beschluss vom 20.06.2012 Betrag Fr.	1'500'000.00						
610.01	Erschliessungsbeiträge			0		120'000		0
611	Anschlussgebühren			0		750'000		0
662	Beiträge von Gemeinden an Ern. Prozessst./Leitsystem			0		0		32'300
	GV-Beschluss vom 23.11.2012 Betrag Fr.	32'300.00						
750	Gewässerverbauungen		2'449'500	34'000	200'000		1'040'000	657'000
501.01	Öffnung, Verlegung und Aufweitung Trybach, 1. Etappe		89'000		200'000		1'040'000	
	GV-Beschluss vom 15.06.2007 Betrag Fr.	1'329'000.00						
561.02	Rückhaltebecken Hilfikon Nettoanteil Villmergen		2'360'500		0		0	
	GV-Beschluss vom 05.12.2008 Betrag Fr.	3'052'050.00						
660.01	BB an Öffnung Trybach, 1. Et.			0		0		266'000
	GV-Beschluss vom 15.06.2007 Betrag Fr.	266'000.00						
661.01	SB an Öffnung Trybach, 1. Et.			34'000		0		391'000
	GV-Beschluss vom 15.06.2007 Betrag Fr.	425'000.00						
770	Naturschutz		35'000		70'000		95'000	100'000
501	Natur im Siedlungsraum		35'000		70'000		95'000	
	GV-Beschluss vom 20.06.2012 Betrag Fr.	200'000.00						
661.01	SB an Natur im Siedlungsraum			0		0		100'000
790	Raumordnung		222'000		25'000		3'000	125'000
581.01	Gesamtrevision Nutzungsplanung Gesamtplan Verkehr		222'000		25'000		3'000	
	GV-Beschluss vom 26.11.2010 Betrag Fr.	250'000.00						

Investitionsrechnung

Gemeinde Villmergen
Buchungsperiode 2013

Einwohnergemeinde			Beansprucht bis Ende 2012		Voranschlag 2013		Fällig ab 2014	
			Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
581.02	Sondernutzungsplan Himmelrych		0		0		0	
	GV-Beschluss vom 17.06.2011 Betrag Fr.	360'000.00						
661	SB an Nutzungsplanung und an Gesamtplan Verkehr			0		0		125'000
	GV-Beschluss vom 26.11.2010 Betrag Fr.	125'000.00						
669	Sondernutzungsplan Himmelrych Grundeigentümerbeiträge			0		0		0
	GV-Beschluss vom 17.06.2011 Betrag Fr.	360'000.00						
8	Volkswirtschaft		3'527'500		1'812'000	80'000	114'100	
861	Elektrizitätsversorgung Netz		3'527'500		1'752'000	80'000	65'200	
501.01	Erw. Kabelnetz Mittelspannung Rahmenkredit		0		280'000		0	
501.02	Trafostationen Rahmenkredit		0		240'000		0	
501.03	Erw. Kabelnetz Niederspannung Rahmenkredit		0		500'000		0	
501.04	Steueranlagen Rahmenkredit		0		150'000		0	
501.05	Kauf Stromnetz Ballygebiet und Netzauftrennung		1'725'000		190'000		0	
	GV-Beschluss vom 27.11.2009 Betrag Fr.	1'870'000.00						
501.06	Kauf Stromnetz Hilfikon und Netzauftrennung		1'502'500		112'000		0	
	GV-Beschluss vom 27.11.2009 Betrag Fr.	1'615'000.00						
501.07	Erneuerung Rundsteueranlage		290'000		0		0	
	GV-Beschluss vom 27.11.2009 Betrag Fr.	190'000.00						
	GR-Beschluss vom 04.07.2011 Betrag Fr.	60'000.00						
501.08	Verstärkung Noteinspeisung Eichmatte		10'000		200'000		0	
	GV-Beschluss vom 20.06.2012 Betrag Fr.	210'000.00						
506.01	EDV Beschaffung		0		80'000		65'200	
	GV-Beschluss vom 23.11.2012 Betrag Fr.	145'200.00						
611	Anschlussbeiträge			0		80'000		0

Investitionsrechnung

Gemeinde Villmergen
Buchungsperiode 2013

Einwohnergemeinde		Beansprucht bis Ende 2012		Voranschlag 2013		Fällig ab 2014	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
865	Elektrizitätsversorgung Energie, Übriges			60'000		48'900	
506	EDV Beschaffung GV-Beschluss vom 23.11.2012 Betrag Fr. 108'900.00	0		60'000		48'900	
9	Finanzen, Steuern			1'042'500	8'377'000		
999	Abschluss			1'042'500	8'377'000		
590.01	Passivierte Einnahmen Einwohnergemeinde	0		0		0	
590.02	Passivierte Einnahmen Wasserversorgung	0		92'500		0	
590.03	Passivierte Einnahmen Elektrizitätsversorgung	0		80'000		0	
590.04	Passivierte Einnahmen Abwasserbeseitigung	0		870'000		0	
690.01	Aktivierte Ausgaben Einwohnergemeinde		0		4'115'000		0
690.02	Aktivierte Ausgaben Wasserversorgung		0		1'645'000		0
690.03	Aktivierte Ausgaben Elektrizitätsversorgung		0		1'812'000		0
690.04	Aktivierte Ausgaben Abwasserbeseitigung		0		805'000		0

InvestitionsrechnungGemeinde Villmergen
Buchungsperiode 2013

Einwohnergemeinde	Beansprucht bis Ende 2012		Voranschlag 2013		Fällig ab 2014	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen

Nicht unter den Investitionsbegriff fallende Ausgaben**Konto 1.1023.04****Erschliessung Parzelle 3401****im Industriegebiet Allmend**

GV 23.11.2012 / Verpflichtungskredit

910'000

910'000

Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens sind Ausgaben mit wertvermehrendem Charakter, die eine neue oder verbesserte Nutzung über mehrere Jahre schaffen. Sie werden unabhängig von der Höhe der Ausgabe direkt in der Bestandesrechnung bei den Liegenschaften des Finanzvermögens aktiviert!

FINANZPLAN 2013 - 2017

INVESTITIONSPROGRAMM EINWOHNERGEMEINDE

(in 1'000 Franken)	Total	2013	2014	2015	2016	2017	später
Kreditbedarf	37'263	4'515	11'200	12'218	6'080	3'130	120
<u>Verpflichtungskontrolle/Investitionsvoranschlag</u>							
Schulanlage Mühlematten, Wettbewerb- und Planung (1.7 Mio)	1'475	1'000	475				
Lärmschutzmassnahmen an Kantonsstrassen gem. Dekret	820	190	315	315			
Sanierung Anglikerstrasse K265	2'000	500	1'000	500			
Ausbau Büttikerstrasse K366	470	150	320				
Strassenbauten Rahmenkredit	1'500	280	290	300	310	320	
Sanierung und Neugestaltung Bündtenstrasse	1'500	1'500					
Neue Bushaltestellen im Dorfzentrum	250	200	50				
Öffnung, Verlegung Trybach	1'240	200	520	520			
Bundes- und Staatsbeiträge Öffnung Trybach	-657			-257	-400		
Natur im Siedlungsraum	165	70	95				
SB an Natur im Siedlungsraum	-100		-100				
Revision Bau- und Nutzungsplanung, Gesamtplan Verkehr	25	25					
SB an Nutzungs- und Verkehrsplanung	-125		-125				
Sondernutzungsplan Himmelrych	360		360				
Grundeigentümerbeiträge Himmelrych	-360			-360			
Baukredit Schulanlage Mühlematten (19.3 Mio)	19'300		6'000	9'000	4'300		
<u>Anpassungen Schulbauten gemäss Bericht Metron (Mai 2011)</u>							
- Kindergarten Bündten	3'750	250	1'500	2'000			
- Schulhaus Hof	1'150	150	500			500	
- Schulhaus Dorf	440					440	
Schwimmbad, Sanierung Beckenbeton	100			100			
Fussballplatz (zusätzliches Spielfeld)	1'500				750	750	
Kreisel Hendschikerfeld / Anteil Villmergen	100			100			
Knoten Bünztalstrasse/Anglikerstrasse - Gemeindeanteil	2'000				1'000	1'000	
Erschliessungen gem. Revision Nutzungsplanung (Nettoanteil)	360				120	120	120

FINANZPLAN 2013 - 2017

INVESTITIONSPROGRAMM ABWASSERBESEITIGUNG

(in 1'000 Franken)	Total	2013	2014	2015	2016	2017	später
Kreditbedarf	7'363	-65	3'028	1'390	1'400	810	800
<u>Verpflichtungskontrolle/Investitionsvoranschlag</u>							
Rahmenkredit für Kanalisationsbauten	1'500	280	290	300	310	320	
Sanierung von Entwässerungsanlagen gem. GEP	2'300	500	600	600	600		
ARA Blettler, Ern. Prozessteuerung/Leitsystem (netto)	173	25	148				
Beitrag an Wasserversorgung	1'500		1'500				
Anschlussgebühren	-1'950	-750	-300	-300	-300	-300	
Erschliessungsbeiträge	-160	-120	-10	-10	-10	-10	
 GEP-Massnahmen 2. Paket	 4'000		800	800	800	800	800

FINANZPLAN 2013 - 2017

ENTWICKLUNG DER FINANZPLANUNGSGRÖSSEN

Jahr	Steuerfuss	Steuerertrag	ordentl. Nettoaufwand	Belastbarkeitsquote
2000	95%	9'195'227	7'005'017	2'190'210
2001	95%	9'368'554	7'325'912	2'042'642
2002	95%	8'823'880	7'815'143	1'008'737
2003	95%	9'659'280	8'351'767	1'307'513
2004	95%	9'236'350	8'282'993	953'357
2005	95%	9'635'386	9'283'765	351'621
2006	95%	10'676'506	10'096'255	580'251
2007	95%	11'587'098	9'526'186	2'060'912
2008	95%	12'795'951	9'726'598	3'069'353
2009	92%	11'216'745	10'359'330	857'415
2010	92%	12'671'256	11'195'760	1'475'496
2011	92%	13'310'212	11'678'438	1'631'774
2012 *	92%	13'440'000	13'231'000	209'000
2013 *	92%	14'190'000	14'009'000	181'000
2014	100%	15'728'000	14'394'000	1'334'000
2015	100%	16'277'000	14'497'000	1'780'000
2016	100%	16'744'000	14'852'000	1'892'000
2017	100%	17'096'000	15'141'000	1'955'000
* gemäss Budget				
Steuerertrag ab 2010 mit Hilfikon/davon Finanzausgleich 2010: Fr. 208'000.- und 2011: Fr. 206'000.-				

FINANZPLAN 2013 - 2017

SCHLUSSRECHNUNG Steuerfuss: 2013: 92 % - ab 2014: 100 %

Jahr	2013	2014	2015	2016	2017
Steuerertrag	14'190'000	15'728'000	16'277'000	16'744'000	17'096'000
./. ordentlicher Nettoaufwand	14'009'000	14'394'000	14'497'000	14'852'000	15'141'000
Belastbarkeitsquote	181'000	1'334'000	1'780'000	1'892'000	1'955'000
./. Nettozinsen und Finanzvermögen	-104'000	87'000	201'000	360'000	411'000
./. Vorgeschr. Abschreibungen		1'119'000	2'006'000	2'413'000	2'435'000
./. Abschreibung Bilanzfehlbetrag					29'000
Ertragsüberschüsse / - Fehlbeträge	285'000	128'000	-427'000	-881'000	-920'000
Cashflow	285'000	1'247'000	1'579'000	1'532'000	1'544'000
Verzinsliche Nettoschuld per 31.12.	5'830'000	13'383'000	24'022'000	27'370'000	28'956'000
Effektive Nettoschuld per 31.12.	330'000	7'801'000	18'356'000	21'619'000	23'118'000
Eigenkapital / - = kumulierter Bilanzfehlbetrag	1'161'000	1'161'000	734'000	-147'000	-1'038'000

BERICHT DER FINANZKOMMISSION

Die Finanzkommission hat den Voranschlag 2013 der Einwohnergemeinde eingehend beraten und empfiehlt diesen zur Annahme.

5612 Villmergen, 16. September 2012

FINANZKOMMISSION

sig. Renato Sanvido, Präsident

sig. Hanspeter Müller, Aktuar

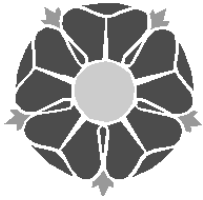
5612 Villmergen, 8. Oktober 2012

GEMEINDERAT

sig. Ueli Lütolf, Gemeindeammann

sig. Markus Meier, Gemeindeschreiber

Anhang



GEMEINDE VILLMERGEN

KITA-VERORDNUNG

Verordnung über Beiträge an Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten (Kinderkrippen und Tagesstrukturen) und in der Tagesfamilienbetreuung

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 39 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen	
	§ 1
Grundsatz	¹ Die schul- und familienergänzende Betreuung in Kindertagesstätten bezweckt die emotionale, kognitive, sprachliche und soziale Förderung der Kinder im vorschulischen und schulischen Bereich sowie die Unterstützung und Entlastung der Erziehungsberechtigten in Erziehung und Betreuung und zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.
	² Die Gemeinde Villmergen beteiligt sich an der Finanzierung privater Kindertagesstätten (Kinderkrippen, Tagesstrukturen und Tagesfamilien) durch die Ausgabe von Betreuungsgutschriften, welche die Elternbeiträge bis zur Höhe der vereinbarten Betreuungskosten ergänzen (Subjektfinanzierung).
	³ Die Gemeinde Villmergen unterstützt die Unternehmen in Villmergen aktiv bei der Bereitstellung von Betreuungsplätzen in der familienergänzenden Kinderbetreuung. Der Gemeinderat bzw. die Gemeindeverwaltung kann bei Bedarf Dienstleistungen im Auftrag der Unternehmen ausführen, so z. B. verwalten von Leistungsvereinbarungen.
	⁴ Die Gemeinde Villmergen kann mit Arbeitgebern Leistungsvereinbarungen abschliessen, in der festgelegt wird, welchen Anteil die Arbeitgeber an den Betreuungskosten übernehmen. Im Gegenzug übernimmt die Gemeinde die Kommunikation mit den Leistungsanbietern.
	§ 2
Planung	Der Gemeinderat fördert ein bedarfsgerechtes Angebot in der schul- und familienergänzenden Tagesbetreuung.
	§ 3
Anwendungsbereich	¹ Diese Verordnung findet Anwendung auf alle mit kommunalen Beiträgen unterstützten schul- und familienergänzenden Betreuungsplätze, welche im Besitz einer Betriebsbewilligung gemäss eidgenössischer Pflegekinderverordnung sind. Ausgenommen davon sind Betreuungsverhältnisse bei Tageseltern einer Tagesfamilienorganisation. Der Gemeinderat kann in den Ausführungsbestimmungen den Kreis der Kindertagesstätten, in denen Betreuungsverhältnisse mitfinanziert werden, einschränken.

	² Betreuungsverhältnisse bei Tagesfamilien werden von der Gemeinde mitfinanziert, sofern die Tagesfamilie abgeklärt ist oder einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen ist und beaufsichtigt wird. Andere Betreuungsverhältnisse bei Tagesfamilien werden grundsätzlich nicht mitfinanziert.
	³ Der Gemeinderat kann mit andern Gemeinden Vereinbarungen über die Anwendbarkeit dieser Verordnung auf Kindertagesstätten treffen.
II. Beitragsberechnung	
	§ 4
Beitragssatz	Der kommunale Beitrag für eine Betreuungsleistung entspricht der Differenz zwischen Normkosten und Elternbeitrag.
	§ 5
Normkosten Kinderkrippe	¹ Die Normkosten bei den Kinderkrippen am Standort Villmergen oder im Kanton Aargau setzen sich aus einem für alle Kinderkrippen einheitlichen Basisbetrag für eine durchschnittliche Öffnungszeit sowie aus folgenden individuellen Zuschlägen und Abzügen zusammen:
	a. Raumkostenzuschlag in der Höhe des durch die Ortsüblichkeit nach oben begrenzten Bruttomietzinses (Bei Kinderkrippen mit eigenen Liegenschaften oder Eigentumswohnungen kalkulatorischer Mietwert) dividiert durch 90 % der Betreuungstage.
	b. Strukturzuschläge oder -abschläge für in den Richtlinien gemäss § 3 vorgesehenen und politisch erwünschten Kriterien.
	c. Die kantonalen Subventionen gemäss Sozial- und Präventionsgesetz werden angemessen in Abzug gebracht.
	² Beteiligen sich die Arbeitgeber an den Betreuungskosten der Kinder, werden diese vom kommunalen Beitrag in Abzug gebracht.
	³ Bei Betreuungsverhältnissen, die ausserhalb des Kantons Aargau mitfinanziert werden, ist der maximale Elternbeitrag pro Tag im Elternbeitragsreglement festgelegt. Der Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der Besitz einer Betriebsbewilligung werden vorausgesetzt. Für diese Betreuungsverhältnisse kann der Gemeinderat die Mittel begrenzen.

Festlegung Berechnungsfaktoren Kinderkrippen	⁴ Der Basisbetrag und die zur Anwendung gelangenden Zu- und Abschläge, die Berücksichtigung der kantonalen Subventionen sowie den nach oben begrenzte Bruttomietzins bzw. den kalkulatorischen Mietwert pro Betreuungsplatz gemäss Abs. 1 werden vom Gemeinderat unter Berücksichtigung der fachspezifischen kantonalen Richtlinien gemäss Sozial- und Präventionsgesetz, einer durchschnittlichen Auslastung von 90% bei den Kinderkrippen und branchenüblicher Löhne in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.
	⁵ Liegen keine fachspezifischen kantonalen Richtlinien vor, kommen die jeweils aktuellen Richtlinien des Verbandes Kindertagesstätten Schweiz (Verband KitaS) zur Anwendung.
	§ 6
Normkosten Tagesstrukturen	¹ Die Normkosten bei den Tagesstrukturen mit Standort Villmergen werden aus einem für alle Tagesstrukturen einheitlichen Basisbetrag für eine durchschnittliche Öffnungszeit sowie aus individuellen Zu- und Abschlägen festgelegt.
	a. Raumkostenzuschlag in der Höhe des durch die Ortsüblichkeit nach oben begrenzten Bruttomietzinses (Bei Tagesstrukturen mit eigenen Liegenschaften oder Eigentumswohnungen kalkulatorischer Mietwert) dividiert durch 70% der Betreuungstage.
	b. Strukturzuschläge oder -abschläge für in den Richtlinien gemäss § 3 vorgesehenen und politisch erwünschten Kriterien.
	c. Die kantonale Subventionen gemäss Sozial- und Präventionsgesetz werden angemessen in Abzug gebracht.
	² Die Normkosten für Betreuungsmodule in Tagesstrukturen im Schulkreis von Villmergen (Wohlen, Dottikon) sind grundsätzlich limitiert, bei dem im Elternbeitragsreglement maximal festgelegten Elternbeitrag. Ausgenommen davon sind politisch korrigierte Maximalansätze der Elternbeiträge. Weisen Tagesstrukturen tiefere Kosten aus als dieser maximale Beitrag, kommt der effektive Betrag zur Anwendung. Der Gemeinderat kann über Ausnahmen entscheiden.
	³ Beteiligen sich die Arbeitgeber an den Betreuungskosten der Kinder, werden diese vom kommunalen Beitrag in Abzug gebracht.

Festlegung Berechnungsfaktoren Tagesstrukturen	⁴ Der Basisbetrag und die zur Anwendung gelangenden Zu- oder Abschläge, die Berücksichtigung der kantonalen Subventionen sowie den nach oben begrenzte Bruttomietzins bzw. den kalkulatorischen Mietwert pro Betreuungsplatz werden vom Gemeinderat unter Berücksichtigung der fachspezifischen kantonalen Richtlinien, einer durchschnittlichen Auslastung von 70% und branchenüblicher Löhne in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.
	⁵ Liegen keine fachspezifischen kantonalen Richtlinien vor, kommen die Richtlinien des Verbandes Kitas zur Anwendung.
	⁶ Bietet ein privater Leistungsanbieter am Standort Villmergen keine durchgehenden Tagesstrukturen, sondern nur einzelne Betreuungsmodule (Betreuung vor der Schule oder Mittagsbetreuung oder Nachmittagsbetreuung oder Schulferienbetreuung) an, kann der Gemeinderat in den Ausführungsbestimmungen die Normkosten bei den zur Anwendung gelangenden Betreuungsmodulen separat und nach analogen Kriterien festlegen. Diese gelten auch für Tagesstrukturen im Schulkreis von Villmergen.
	§ 7
Normkosten Tagesfamilienbetreuung	¹ Die Normkosten bei der Tagesfamilienbetreuung werden auf der Basis der Stundenbetreuung festgelegt. Sind die Tagesfamilien einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen, werden die Normkosten unter Berücksichtigung der Personalkosten für die Betreuung sowie der Administrationskosten der Tagesfamilienorganisation festgelegt.
	² Die Normkosten bei der Tagesfamilienbetreuung werden vom Gemeinderat in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.
	³ Bei der Festlegung der Normkosten bei der Betreuung in Tagesfamilien wird vom Gemeinderat auch festgelegt, was nicht unter die Normkosten fällt.
	§ 8
Gewichtung der Betreuungstage	¹ Für die Ermittlung der Betreuungstage in Kinderkrippen werden die Betreuungsplätze nach Massgabe des Betreuungsaufwandes der Altersgruppen gemäss den kantonalen Richtlinien gewichtet. Liegen keine kantonalen Richtlinien vor, kommen die Richtlinien des Verbandes KitaS zur Anwendung. Der Gemeinderat legt die Gewichtungsfaktoren in den Ausführungsbestimmungen fest.
	² Die Summe der gewichteten Betreuungsplätze multipliziert mit 252 ergibt die maximal möglichen Betreuungstage jeder Kinderkrippe.

	³ Bei den Tagesstrukturen und der Tagesfamilienbetreuung entfällt eine Gewichtung nach Altersgruppen.
	§ 9
Beitragsberechtigte Betreuungstage	Der Gemeinderat bzw. die von ihm damit beauftragte Stelle legt für jede Kindertagesstätte in einer Leistungsvereinbarung den Anteil der beitragsberechtigten Tage bzw. der beitragsberechtigten Module fest.
	§ 10
Beitragsberechtigte Betreuungsstunden	Bei der Tagesfamilienorganisation werden die beitragsberechtigten Betreuungsstunden in einer Leistungsvereinbarung festgelegt.
III. Elternbeiträge	
	§ 11
Elternbeiträge	¹ Der Gemeinderat erlässt ein Elternbeitragsreglement, welches für in Villmergen wohnhafte Erziehungsberechtigte einkommensabhängige Beiträge vorsieht und für alle Angebote der schul- und familienergänzenden Betreuung verbindlich ist, welche von der Gemeinde gefördert werden.
	² Im Elternbeitragsreglement legt der Gemeinderat fest, welche Voraussetzungen die Erziehungsberechtigten für eine kommunale Mitfinanzierung erfüllen müssen. Für Kinder im Vorschulalter müssen die Erziehungsberechtigten den Nachweis einer Arbeitstätigkeit vorweisen, sofern keine Soziale Indikation vorliegt. Der Gemeinderat legt im Reglement fest, was einer Arbeitstätigkeit gleichgestellt ist und welche Kriterien für die Soziale Indikation gelten.
	³ Steuerpflichtige anderer Gemeinden entrichten für die Betreuung ihrer Kinder grundsätzlich die Vollkosten, auch wenn die Kinder in Villmergen zur Schule gehen.
	⁴ Das Inkasso der Elternbeiträge ist Sache der Kindertagesstätten und der Tagesfamilien bzw. der Tagesfamilienorganisationen sowie Arbeitgeber mit Sitz in Villmergen.
	§ 12
Nicht subventionierte Betreuungstage	In der Festlegung der Elternbeiträge für von der Gemeinde Villmergen nicht subventionierte Betreuungstage sind die Kindertagesstätten, Tagesfamilien und Tagesfamilienorganisationen frei.

IV. Verfahren	
	§ 13
Gesuch	Kinderkrippen und Tagesstrukturen sowie Tagesfamilienorganisationen, welche subventionsberechtigte Kinder aufnehmen wollen, haben zuhanden des Gemeinderates ein Gesuch um eine Leistungsvereinbarung einzureichen und folgende Unterlagen beizubringen:
	a) Betriebsbewilligung der Vormundschaftsbehörde oder der zuständigen Instanz im Sinne der einschlägigen Richtlinien
	b) Wohnsitzbestätigung der verantwortlichen Person, bei juristischen Personen als Rechtsträger: Handelsregisterauszug und/oder Statuten der Rechtsform
	c) wenn für die Betreuung Räume gemietet werden: Mietvertrag
	§ 14
Leistungsvereinbarung	¹ In den Leistungsvereinbarungen werden die Modalitäten zwischen der Gemeinde und den privaten Trägerschaften festgelegt sowie die Zusprechung von Planungskontingenten.
	² Bei den Kinderkrippen werden darin die beitragsberechtigten Betreuungstage und die Normkosten pro Betreuungstag festgehalten.
	³ Bei den Tagesstrukturen werden darin die beitragsberechtigten Betreuungsmodule und die entsprechenden Normkosten festgehalten.
	⁴ Bei der Betreuung in anerkannten Tagesfamilien oder bei Tagesfamilienorganisation werden darin der Anteil der beitragsberechtigten Betreuungsstunden und die Normkosten pro Betreuungsstunde festgehalten.
	⁵ Subventioniert werden nur effektiv von beitragsberechtigten Kindern belegte Betreuungstage (Kinderkrippe) bzw. Betreuungsmodule (Tagesstrukturen) bzw. Betreuungsstunden (Betreuung in Tagesfamilien).
	⁶ Die Kindertagesstätten, die Tagesfamilien und die Tagesfamilienorganisation haben keinen Rechtsanspruch auf eine Mindestzahl beitragsberechtigter Betreuungstage bzw. Betreuungsmodule bzw. Betreuungsstunden.
	⁷ Die Leistungsvereinbarungen gelten in der Regel für vier Kalenderjahre. Die Leistungsvereinbarungen sehen eine Kündigungsfrist von 6 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres vor.

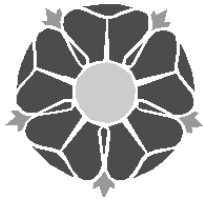
	§ 15
Geltendmachung des kommunalen Beitrages	¹ Die privaten Leistungserbringer (Kindertagesstätten und die Tagesfamilienorganisation) haben vierteljährlich die Elternrechnungsliste über die subventionierten Betreuungstage bzw. Betreuungsmodule bzw. Betreuungsstunden einzureichen, welche als Grundlage der Abrechnung dienen.
	² Die zuständige Stelle kann auf Gesuch hin Akontozahlungen leisten.
V. Betriebsführung	
	§ 16
Aufnahmepflicht	¹ Die Kindertagesstätten und die Tagesfamilienorganisation sind im Rahmen des zur Verfügung stehenden Anteils beitragsberechtigter Betreuungstage bzw. -module bzw. -stunden angehalten, Kinder mit Betreuungsgut-schriften aufzunehmen. Sie sind in erster Linie für Kinder zu vergeben, deren Erziehungsberechtigte aufgrund ihrer Berufstätigkeit, ihrer Ausbildungssituation oder zur Erhaltung ihrer Vermittlungsfähigkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz auf eine Fremdbetreuung angewiesen sind.
	² Wird ein bestehender Anteil an beitragsberechtigten Betreuungstagen bzw. -stunden nicht oder nur teilweise genutzt, kann die Gemeinde im Folgejahr diesen Anteil kürzen.
	³ Im Übrigen sorgen die Kindertagesstätten für eine ausgewogene Zusammensetzung der Kindergruppen (soziale Durchmischung).
	§ 17
Dokumentation	¹ Ändern Betreuungsinstitutionen mit einer Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Statuten, Fachkonzepte, Betriebsreglemente und Aufnahmekriterien sind der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung unaufgefordert und umgehend schriftlich einzureichen.
	² Entzieht die Vormundschaftsbehörde oder die zuständige Instanz dem Träger die Betriebsbewilligung oder legt er Auflagen fest, so ist dies der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung unmittelbar mitzuteilen.
VI. Schlussbestimmungen	
	§ 18
Ergänzende Bestimmungen	Der Gemeinderat kann zu dieser Verordnung noch weitere Ausführungsbestimmungen erlassen.

	§ 19
Widerruf der Leistungsvereinbarung	Der Gemeinderat kann bei wiederholten Verstössen gegen Bestimmungen dieser Verordnung oder die Missachtung der einschlägigen Richtlinien eine bereits erteilte Leistungsvereinbarung mit sofortiger Wirkung widerrufen.
	§ 20
Rechtsschutz	Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Einsprache an den Gemeinderat erhoben werden.
	§ 21
Inkrafttreten	Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Von der Gemeindeversammlung am 23. November 2012 gutgeheissen.

Ueli Lütolf, Gemeindeammann

Markus Meier, Gemeindeschreiber



GEMEINDE VILLMERGEN

Elternbeitragsreglement für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

Gültig ab: ...

Vom Gemeinderat beschlossen am 8. Oktober 2012

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
	Art. 01 Grundsätze	3
	Art. 02 Anwendungsbereich	3
II.	Tarifsystem.....	4
	Art. 03 Massgebendes Gesamteinkommen	4
	Art. 04 Abzüge	4
	Art. 05 Massgebender Beitrag	4
	Art. 06 Basisbeitrag	5
	Art. 07 Leistungsbeitrag	5
	Art. 08 Normbeitrag	5
	Art. 09 Einstufung der Betreuungsangebote (Einstufungssatz)	5
	Art. 10 Kinderermässigung	6
	Art. 11 Elternbeitrag	6
	Art. 12 Ermittlung der Monatspauschale	6
III.	Bestimmungen zur Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung	6
	Art. 13 Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung	6
	Art. 14 Unterlagenverweigerung / unwahre Angaben.....	7
	Art. 15 Nebenauslagen	7
	Art. 16 Besondere Berechnungsgrundlagen	8
	Art. 17 Neuberechnung des Elternbeitrages	8
IV.	Besondere Bestimmungen	9
	Art. 18 Nicht subventionierte Plätze, Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Villmergen	9
	Art. 19 Rechtsmittel.....	9
V.	Schluss- und Übergangsbestimmungen.....	9
	Art. 20 Inkrafttreten	9

Der Gemeinderat von Villmergen,

gestützt auf § 37 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 sowie auf § 11 der Verordnung über Beiträge an Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten (Kinderkrippen und Tagesstrukturen) und in der Tagesfamilienbetreuung (KITA-Verordnung) vom 8. Oktober 2012,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 01 Grundsätze

Die Bemessung der Elternbeiträge erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- a. Der Tarif für die einzelnen Betreuungsangebote orientiert sich an den Kosten der Betreuungsangebote.
- b. Die individuelle Bemessung des Elternbeitrages richtet sich nach der zwischen den Eltern (auch Sorgeberechtigten) und den Betreuungsanbieterinnen und -anbietern im Voraus vereinbarten Beanspruchung des Betreuungsangebotes.
- c. Die individuelle Bemessung des Elternbeitrages richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern unter Berücksichtigung der Kriterien für den sozialen Mindestbedarf der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS).

Art. 02 Anwendungsbereich

- ¹ Das Elternbeitragsreglement der Gemeinde Villmergen wird grundsätzlich bei den von der Gemeinde Villmergen subventionierten Betreuungsverhältnissen oder selbst geführten familienergänzenden Betreuungsangeboten für Vorschul- und Schulkinder angewendet.
- ² Familien mit Kindern im Vorschulbereich müssen den Nachweis erbringen, dass sie auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind. Sie müssen nachweisen, dass sie einen gültigen Arbeitsvertrag haben, eine Ausbildungsstätte besuchen oder gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz vermittelbar bleiben müssen.
- ³ Familien mit Kindern, die aufgrund einer Sozialen Indikation auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind, können ebenfalls von der Gemeinde Villmergen mitfinanziert werden. Die Soziale Indikation wird durch die zuständige Stelle in der Gemeindeverwaltung festgelegt. Kriterien für die Soziale Indikation sind eine physische oder psychische Überbelastung des betreuenden Elternteils, medizinische Gründe oder Gründe, die mit der Integration des zu betreuenden Kindes in Zusammenhang stehen. Für die Beurteilung der Sozialen Integration ist ein Nachweis einer Fachstelle notwendig.

II. Tarifsystem

Art. 03 Massgebendes Gesamteinkommen

- ¹ Massgebend ist das gesamte steuerbare Einkommen zuzüglich 10 % des steuerbaren Vermögens
- von in ungetrennter Ehe lebenden Eltern bzw. Stiefeltern (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen) oder
 - von im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern (Konkubinats) oder
 - vom Elternteil, der im Sinne von Art. 117 ZGB getrennt lebt und die elterliche Sorge zugeteilt erhalten hat oder vom geschiedenen oder getrennt lebenden Elternteil, der den Betreuungsvertrag mit der Betreuungseinrichtung eingeht, unabhängig davon, ob die elterliche Sorge im Sinne von Art. 133 Abs. 3 ZGB gemeinsam mit dem anderen Elternteil ausgeübt wird.
- ² Einkünfte und Vermögen des Stiefelternteils oder derjenigen Person, mit welcher der Elternteil in stabiler eheähnlicher Beziehung (2 Jahre Konkubinats) lebt, sind anzurechnen.
- ³ Es wird auf die neueste definitive Gemeinde- und Staatssteuerveranlagung abgestellt, sofern sie nicht mehr als 2 Kalenderjahre zurückliegt. Liegt keine aktuelle definitive Steuerveranlagung vor oder ist die Steuerveranlagung zu alt, so werden die massgebenden Gesamteinkünfte aufgrund der aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise wie bei der Steuererklärung ermittelt.

Art. 04 Abzüge

Die Abzüge richten sich nach den Kriterien für den sozialen Mindestbedarf der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien).

- a. Die Höhe des Basisabzuges beträgt CHF 9'000
- b. der Abzug pro Elternteil beträgt CHF 8'000 und
- c. der Abzug pro Kind beträgt CHF 2'000
- d. Der Abzug pro Elternteil kann nur für jene Eltern oder Elternteile geltend gemacht werden, deren Einkommen und Vermögen auch bei der Festlegung der massgebenden Einkünfte herangezogen wurde.
- e. Der Abzug pro Kind kann geltend gemacht werden, sofern für die im gleichen Haushalt lebenden Kinder
 - ein Sorgerecht („elterliche Sorge“ im Sinne von Art. 296 ff. ZGB) besteht;
 - für mündige Kinder bis zum vollendeten 25. Altersjahr, sofern sie in Ausbildung sind;
 - nachweislich eine Unterstützungspflicht besteht, welche die Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten überwiegend umfasst.

Art. 05 Massgebender Beitrag

Der Massgebende Betrag ergibt sich aus dem massgebenden Gesamteinkommen, vermindert um die Summe der Abzüge.

Art. 06 Basisbeitrag

Der Basisbeitrag pro Kind/Betreuungstag wird für das teuerste Betreuungsmodul (Ganztagesbetreuung in Kinderkrippen) bei CHF 20.00 festgelegt.

Art. 07 Leistungsbeitrag

Der Leistungsbeitrag wird bei CHF 1.00 je CHF 1'000 (1 Promille) des massgebenden Betrages (steuerbares Einkommen + 10% des steuerbaren Vermögens abzüglich Familienabzüge) festgelegt.

Art. 08 Normbeitrag

Die Summe aus dem Basisbeitrag und dem Leistungsbeitrag ergibt den Normbeitrag.

Art. 09 Einstufung der Betreuungsangebote (Einstufungssatz)

- ¹ Die Betreuungsangebote werden aufgrund der Kostenintensität tariflich eingestuft. Der Einstufungssatz multipliziert mit dem Normbeitrag ergibt den Elternbeitrag pro Tag.
- ⁴ Für die Betreuungsmodule gelten folgende Einstufungen (Prozentwert) und folgende minimalen und maximalen Elternbeiträge

Kinderkrippen (Betreuung von Vorschulkindern)		Einstufungs- satz	Elternbeitrag	
		Prozent	minimal	Maximal
a	Ganztagesbetreuung für Kinder (Referenzwert)	100	20.00	100.00
b	Halbtagesbetreuung mit Mittagessen	70	14.00	70.00
c	Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen	50	10.00	50.00
Tagesstrukturen (Betreuung von Schulkindern)				
d	Frühstückstisch (Basismodul)	10	2.00	10.00
e	Mittagsbetreuung (MB) (Basismodul)	27	5.40	15.00 ¹
f	Nachmittagsbetreuung (NM) (Basismodul)	28	5.60	28.00
g	Frühstück/MB/NM-Betreuung (zusammengesetzt)	64	13.00	53.00 ²
h	Frühstück/MB (zusammengesetzt)	37	7.40	25.00 ²
i	Frühstück/NM-Betreuung (zusammengesetzt)	38	7.60	38.00
j	MB/NM-Betreuung (zusammengesetzt)	55	14.55	41.60 ²
k	Schulferienbetreuung (ganztags) (Basismodul)	90	18.00	90.00
Tagesfamilien (Betreuung von Kindern im Vorschul- und im Schulalter)				
l	Betreuungsstunde	10	2.00	10.00

¹ = Der minimale und maximale Elternbeitrag ist politisch korrigiert worden. Die Normkosten liegen bei CHF 27

² = alle maximalen Elternbeiträge, welche das Betreuungsmodul Mittagsbetreuung beinhalten, sind politisch korrigiert. Die Normkosten werden grundsätzlich mit dem Prozentwert und dem Referenzwert berechnet.

Art. 10 Kinderermässigung

Wenn mehr als ein unmündiges oder zu unterstützendes Kind gemäss Art. 4e in der Familie lebt, wird für jedes betreute Kind eine einheitliche Kinderermässigung von 5% auf dem Elternbeitrag pro Monat gewährt.

Art. 11 Elternbeitrag

Der tatsächliche Elternbeitrag (pro Kind/Tag/Betreuungsangebot) ergibt sich aus folgender Formel:

$$\begin{array}{rcl} & \text{Basisbeitrag} & \\ + & \text{Leistungsbeitrag} & \\ = & \text{Normbeitrag} & \\ \times & \text{Einstufungssatz} & \\ = & \text{Elternbeitrag ohne Kinderermässigung} & \\ & \text{(begrenzt durch max. Elternbeitrag)} & \\ ./ & \text{Kinderermässigung} & \\ = & \text{Elternbeitrag} & \end{array}$$

Art. 12 Ermittlung der Monatspauschale

- ¹ Die einzelnen Elternbeiträge je Kind/Betreuungstag innerhalb einer Woche werden zusammengezählt. Die Summe wird mit dem Faktor 4.2 (durchschnittliche Anzahl Wochen eines Monates) zu einer Monatspauschale umgerechnet. Schulergänzende Betreuungsangebote oder die Betreuung in Tagesfamilien können auch mit dem effektiven Betreuungsumfang abgerechnet werden.
- ² Stehen die Betreuungsangebote zeitweise (z.B. infolge befristeter Betriebseinstellung) nicht zur Verfügung, so werden die Monatspauschalen entsprechend reduziert. Ausgenommen davon sind Monatspauschalen, bei denen zeitlich befristete Betriebsschliessungen bereits berücksichtigt sind.

III. Bestimmungen zur Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung

Art. 13 Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung

- ¹ Die Art und der Umfang der Betreuung, die Elternbeiträge und deren Fälligkeit sowie allfällige Kündigungsfristen sind im Betriebsreglement des Betreuungsanbieters zu regeln. Das Betriebsreglement ist dem Gemeinderat Villmergen zur Kenntnis zu bringen.
- ² Die Eltern können mit den Betreuungsanbietern aus dem gesamten Betreuungsangebot die Struktur der individuellen Wochenbetreuung vereinbaren.
- ³ Die vereinbarte Betreuungsintensität kann grundsätzlich nur auf den 1. eines Kalendermonates geändert werden.
- ⁴ Die Meldefrist für Änderungen der Betreuungsintensität wird durch die Betreuungsanbieter geregelt.
- ⁵ Durch die Unterzeichnung der Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung verpflichten sich die Eltern, den Elternbeitrag gemäss der Vereinbarung über Zahlungsmodus und Betreuungsdauer zu bezahlen.

- ⁶ Kommen die Eltern den vereinbarten Pflichten nicht nach, können die Betreuungsanbieterinnen und -anbieter die Betreuungsvereinbarung auflösen.
- ⁷ Bezahlen die Eltern, welche von subventionierten Tarifen profitieren, nicht oder nicht rechtzeitig die fälligen Gemeindesteuern, kann der Gemeinderat die Subventionen kürzen oder gar ablehnen.
- ⁸ Wird ein Betreuungsangebot innerhalb der vereinbarten Betreuungsdauer nicht beansprucht, so erfolgt grundsätzlich keine Reduktion des Elternbeitrages. Es gelten folgende Ausnahmen:
- a. Bei Abwesenheiten von bis zu 5 Tagen infolge Krankheit oder Unfall besteht kein Anspruch auf Erlass der Elternbeiträge.
 - b. Ab dem 6. bis zum 20. Wochentag kann ein Gesuch um Ermässigung von 50% des Elternbeitrages an den Betreuungsanbieter gestellt werden. Das Gesuch ist vor dem 6. Abwesenheitstag einzureichen. Ein Arztzeugnis ist zwingend beizulegen.
 - c. Bei einer krankheits- oder unfallbedingten Abwesenheit von mehr als 20 Tagen wird das Betreuungsverhältnis aufgelöst oder die Eltern bezahlen für die weitere Reservierung des Betreuungsplatzes den vollen Betrag des gewählten Betreuungsumfanges.
 - d. Bei schulbedingten Abwesenheiten wie bspw. bei Schullagern, Projektwochen und dergleichen von mehr als 2 Tagen besteht ein Anspruch auf Erlass der Elternbeiträge.
 - e. Bei einer ferienbedingten Abwesenheit der Kinder wird keine Ermässigung oder kein Erlass des Elternbeitrages gewährt.
- ⁹ Durch die Unterzeichnung der Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung geben die Eltern ihr Einverständnis, dass die kommunalen Ämterstellen, die Betreuungsangebote führen, subventionieren oder mitfinanzieren, zwecks Berechnung des Elternbeitrages Einblick in ihre Steuerdaten nehmen können.

Art. 14 Unterlagenverweigerung / unwahre Angaben

- ¹ Werden Unterlagen, die für die Berechnung des Elternbeitrages benötigt werden, von den Eltern nicht beigebracht, so wird der Maximaltarif festgelegt oder es kann keine Betreuungsvereinbarung mit den Eltern getroffen werden.
- ² Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu einem zu tiefen Elternbeitrag oder werden Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen den Steuerbehörden unterschlagen, so wird die Differenz rückwirkend bis zum Datum der Änderung eingefordert. Wird der Nachzahlungspflicht nicht nachgekommen, so kann die Betreuungsvereinbarung durch die Betreuungsanbieterin und -anbieter aufgelöst werden.

Art. 15 Nebenauslagen

- ¹ Am Ort der Platzierung anfallende Auslagen für persönliche Anschaffungen für die Kinder und Jugendlichen wie Kleider und dergleichen sind mit dem Elternbeitrag nicht gedeckt.
- ² Bei der Betreuung in Tagesfamilien kommen die Eltern vollumfänglich für die Essensentschädigung an die Tagesfamilie, die Vermittlungsge-

büht, die Wartestunden der Tagesfamilie (bei gleichzeitigem Schulbesuch des Kindes) und für die Übernachtungskosten auf.

- ³ Die Eltern kommen für die Reisekosten zwischen Wohnort und Betreuungsort auf.

Art. 16 Besondere Berechnungsgrundlagen

- ¹ Eltern, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen.
- ² Wenn wegen Zuzugs in die Gemeinde Villmergen keine Steuerdaten bestehen, haben die Eltern Kopien der aktuellsten Steuerrechnungen der früheren Wohngemeinde einzureichen.
- ³ Eltern, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.
- ⁴ Das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen werden wie bei der Steuererklärung ermittelt.

Art. 17 Neuberechnung des Elternbeitrages

- ¹ Eine Neuberechnung des Elternbeitrages erfolgt in der Regel
- a. jederzeit bei einer Änderung des Betreuungsverhältnisses, wobei der Elternbeitrag auf den 1. des Folgemonates geändert wird,
 - b. nach Vorliegen neuer Einkommens- und Vermögens-Steuerdaten, jedoch mindestens einmal jährlich,
 - c. jederzeit bei Veränderung der Familienverhältnisse, die einen Einfluss auf die Berechnung des Elternbeitrages haben.
- ² Wenn sich der massgebende Betrag aufgrund einer dauernden Veränderung der Einkommens- oder Vermögensverhältnisse um mehr als CHF 10,000 ändert, so sind die Eltern bei einem Anstieg um mehr als CHF 10,000 verpflichtet bzw. bei einer Reduktion um mehr als CHF 10,000 berechtigt, eine Neuberechnung des tatsächlichen Elternbeitrages durchführen zu lassen. Bei Neuberechnungen wegen veränderter dauernder Einkommens- oder Vermögensverhältnissen wird das steuerbare Einkommen und steuerbare Vermögen wie bei der Steuererklärung ermittelt. Unterbleibt die Meldung durch die Eltern, so
- a. erfolgen von den Betreuungsanbieterinnen und -anbietern keine rückwirkenden Rückzahlungen,
 - b. fordern die Betreuungsanbieterinnen und -anbieter die geschuldeten zusätzlichen Elternbeiträge nach.
- ³ Die Anpassung des Elternbeitrages erfolgt auf den 1. des Folgemonates.

IV. Besondere Bestimmungen

Art. 18 Nicht subventionierte Plätze, Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Villmergen

Bei der Festlegung der Elternbeiträge für nicht subventionierte Betreuungsverhältnisse sind die Kindertagesstätten an keine Auflagen gebunden. Eltern mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Villmergen (inkl. Wochenaufenthalterinnen und -aufenthalter) haben keinen Anspruch auf subventionierte Plätze, ausser es bestehen Vereinbarungen zwischen der Wohngemeinde und der Gemeinde Villmergen oder zwischen Arbeitgebern mit Sitz in Villmergen und der Gemeinde Villmergen.

Art. 19 Rechtsmittel

- ¹ Bei Streitigkeiten zwischen Eltern und der Gemeinde bei der Festlegung des Elternbeitrages kann eine rekursfähige Verfügung verlangt bzw. erlassen werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.
- ² Bei Streitigkeiten zwischen Eltern und privaten (subventionierten) Betreuungsanbietern ist der zivile Rechtsweg zu beschreiten

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 20 Inkrafttreten

Dieses Elternbeitragsreglement tritt auf den in Kraft.

GEMEINDERAT VILLMERGEN

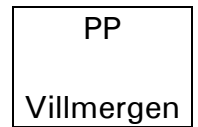
Ueli Lütolf, Gemeindeammann

Markus Meier, Gemeindeschreiber

Notizen:

Notizen:

GEMEINDE VILLMERGEN



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Wir laden Sie freundlich ein zur

EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

vom Freitag, 23. November 2012, 20.00 Uhr, in der Mehrzweckhalle "Dorf".

Der Gemeinderat

Der Stimmrechtsausweis ist beim Eingang des Versammlungslokals abzugeben. Ohne Stimmrechtsausweis dürfen Sie an der Gemeindeversammlung nicht teilnehmen.

Einwohnergemeindeversammlung vom 23. November 2012

Stimmrechtsausweis für: